

Hartmann-Wendels, Thomas; Klein, Stefan; Suchy, Patrick C.

Article

Leasing und Reform der Gewerbesteuer: Auswirkungen der Gewerbesteuerpflicht von Leasingraten auf die Steuerbelastung und die Finanzierung der Unternehmen sowie auf Investitionstätigkeit und Beschäftigung

Leasing - Wissenschaft & Praxis

Provided in Cooperation with:

Universität zu Köln, Forschungsinstitut für Leasing

Suggested Citation: Hartmann-Wendels, Thomas; Klein, Stefan; Suchy, Patrick C. (2003) : Leasing und Reform der Gewerbesteuer: Auswirkungen der Gewerbesteuerpflicht von Leasingraten auf die Steuerbelastung und die Finanzierung der Unternehmen sowie auf Investitionstätigkeit und Beschäftigung, Leasing - Wissenschaft & Praxis, ISSN 1611-4558, Forschungsinstitut für Leasing an der Universität zu Köln, Köln, Vol. 1, Iss. 2, pp. 3-75

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/60270>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Leasing und Reform der Gewerbesteuer
Auswirkungen der Gewerbesteuerpflicht von Leasingraten auf
die Steuerbelastung und die Finanzierung der Unternehmen
sowie auf Investitionstätigkeit und Beschäftigung

Univ.-Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels
 Dipl.-Kfm. Stefan Klein
 Dipl.-Kfm. Patrick C. Suchy

INHALT

EINLEITUNG	5
TEIL I: AUSWIRKUNGEN AUF DIE STEUERBELASTUNG VON LEASING-	
GESCHÄFTEN	7
1. Vorbemerkungen	7
2. Gegenwärtige steuerliche Regelungen	12
2.1 Steuerbelastung des Leasingnehmers	12
2.1.1 Gewerbeertragsteuer	12
2.1.2 Körperschaftsteuer	12
2.1.3 Gesamte Steuerbelastung	12
2.1.4 Ertrag des Leasingnehmers nach Steuern	12
2.2 Steuerbelastung des Leasinggebers	13
2.2.1 Gewerbeertragsteuer	13
2.2.2 Körperschaftsteuer	13
2.2.3 Gesamte Steuerbelastung	13
2.2.4 Ertrag des Leasinggebers nach Steuern	13
2.3 Saldierter Ertrag des Leasingnehmers und Leasinggebers nach Steuern	14
3. Steuermehrbelastung aufgrund des „Vorschlags für eine modernisierte Gewerbesteuer“	15
3.1 Leasingnehmer	15
3.1.1 Zusätzliche Steuerlast beim Leasingnehmer	15
3.1.2 Ertrag des Leasingnehmers nach Steuern	15
3.2 Ertrag des Leasinggebers nach Steuern	16

3.3	Saldierter Ertrag des Leasinggebers und Leasingnehmers nach Steuern	16
4.	Steuer Mehrbelastung aufgrund des Steuervergünstigungsabbaugesetzes (Leasingsteuer)	23
4.1	Leasingnehmer	23
4.1.1	Zusätzliche Steuerlast beim Leasingnehmer	23
4.1.2	Ertrag des Leasingnehmers nach Steuern	23
	Leasinggeber	23
4.2.1	Gewerbesteuerbelastung des Leasinggebers	23
4.2.2	Ertrag des Leasinggebers nach Steuern	27
4.3	Saldierter Ertrag von Leasinggeber und Leasingnehmer nach Steuern	28
5.	Fallbeispiele zur Steuer Mehrbelastung	30
5.1	Annahmen der Beispiele	30
5.2	Leasing nach geltendem Steuerrecht	32
5.2.1	Beispiel I	32
5.2.2	Beispiel II	35
5.3	Leasing nach dem „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“	37
5.3.1	Beispiel I	37
5.3.2	Beispiel II	40
5.4	Leasingbesteuerung nach dem StVergAbG (Leasingsteuer)	42
5.4.1	Beispiel I	42
5.4.2	Beispiel II	44
6.	Zusammenfassende Beurteilung der Steuerwirkungen	47
TEIL II: AUSWIRKUNG DER LEASINGSTEUER AUF DIE FINANZIERUNG DEUTSCHER UNTERNEHMEN		49
7.	Leasing als Finanzierungsalternative im Rahmen zukünftiger Eigenkapitalanforderungen	49
7.1	Finanzierungssituation deutscher Unternehmen	50
7.2	Refinanzierung von Leasingforderungen und Eigenkapitalanforderungen im Rahmen von Basel II	53
7.3	Leasing und Kredit – Substitut oder Ergänzung?	60
8.	Zusammenfassende Beurteilung	61
TEIL III: VOLKSWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN EINER VERÄNDERTEN BESTEUERUNG VON LEASING		62
9.	Volkswirtschaftliche Implikationen	62
10.	Zusammenfassung und Fazit	74

EINLEITUNG

Änderungen der derzeit geltenden gewerbsteuerlichen Behandlung von Leasingverträgen sind in der letzten Zeit im Rahmen von zwei Reformvorhaben angestrebt worden.

Das Steuervergünstigungsabbaugesetz (StVergAbG), das am 21.02.2003 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, sah vor, dass zum Gewerbeertrag des Leasingnehmers 25 % der Leasingraten hinzugerechnet werden sollen (Neufassung des § 8 Nr. 7 GewStG). Als Kompensation sollte der Leasinggeber seinen Gewerbeertrag um die beim Leasingnehmer hinzugerechneten Beträge kürzen können. Nachdem das StVergAbG vom Bundesrat abgelehnt wurde, kam schließlich eine vom Vermittlungsausschuss am 09.04.2003 vorgelegte Kompromisslösung zur Umsetzung, die am 11.04.2003 unter Zustimmung des Bundesrates vom Bundestag beschlossen wurde. In dieser Kompromisslösung ist die sog. Leasingsteuer nicht mehr enthalten.

Nach wie vor wird allerdings eine veränderte gewerbsteuerliche Behandlung des Leasing in dem „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbebesteuer“ der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gefordert. Der „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbebesteuer“ im Rahmen der Gemeindefinanzreform sieht für das Mobilienleasing eine 25 %-ige Hinzurechnung und für das Immobilienleasing eine 75 %-ige Hinzurechnung der Leasingraten zum Gewerbeertrag des Leasingnehmers vor, ohne dabei allerdings eine entsprechende Kürzung beim Leasinggeber zuzulassen (Modifikation des § 9 Nr. 4 GewStG). Darüber hinaus wird eine volle Zurechnung aller Zinsen zur Bemessungsgrundlage der Gewerbeertragsteuer vorgeschlagen.

Im Folgenden sollen die Wirkungen der beabsichtigten Veränderungen der gewerbsteuerlichen Behandlung des Leasing analysiert werden:

- Teil I zeigt die steuerlichen Wirkungszusammenhänge auf und veranschaulicht die steuerbedingten Mehrbelastungen anhand von Beispielen. Die seinerzeit geplante Einführung einer Leasingsteuer im Rahmen eines „Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen“ suggeriert, dass Leasing durch das derzeit geltende Steuerrecht gegenüber dem Kauf durch Kreditfinanzierung begünstigt wird. Ähnlich argumentiert die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, indem behauptet wird, dass die teilweise Hinzurechnung der Leasingraten zum Gewerbeertrag des Leasingnehmers Finanzierungsneutralität herstelle und daher steuersys-

tematisch geboten sei. Nachdem im ersten Abschnitt die Bedingungen für einen sachgerechten Vergleich von Leasing und Kreditkauf spezifiziert werden, untersucht der zweite Abschnitt, ob das geltende Steuerrecht Leasing gegenüber dem Kreditkauf bevorzugt. Der dritte Abschnitt zeigt die steuerlichen Wirkungen, die das StVergAbG gebracht hätte, auf, der vierte Abschnitt analysiert den Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Im fünften Abschnitt werden die Wirkungen der gegenwärtigen Regelung, des Vorschlags der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und des StVergAbG anhand von zwei Fallbeispielen aufgezeigt. Der Analyse liegt die Annahme zugrunde, dass sowohl Leasinggeber als auch Leasingnehmer Kapitalgesellschaften sind.

- Teil II untersucht die Auswirkungen einer steuerlichen Benachteiligung des Leasing auf die Finanzierung deutscher Unternehmen, insbesondere auf mittelständische Unternehmen. Ausgehend von einer Analyse der derzeitigen Finanzierungsprobleme vor allem mittelständischer Unternehmen wird analysiert, welche Konsequenzen eine Verteuerung des Leasing für die Investitionsbereitschaft der Unternehmen hat. Besondere Berücksichtigung finden dabei auch die veränderten Rahmenbedingungen als Folge von Basel II.
- Teil III beschäftigt sich mit der volkswirtschaftlichen Auswirkung der Einführung einer Leasingsteuer, insbesondere im Hinblick auf gesamtwirtschaftliche Investitionen und auf die Beschäftigung.

TEIL I: AUSWIRKUNGEN AUF DIE STEUERBELASTUNG VON LEASINGGESCHÄFTEN

1. Vorbemerkungen

Die Behauptung, Leasing werde gegenüber der Kreditfinanzierung steuerlich bevorzugt, beruht auf folgender Überlegung: Nach der bisherigen Gesetzeslage besteht auf der Ebene des Leasingnehmers bei der Leasingfinanzierung gegenüber der Kreditfinanzierung ein steuerlicher Vorteil, da im Falle der Kreditfinanzierung 50 % der Kreditzinsen nach § 8 Nr. 1 GewStG als Dauerschuldzinsen dem Gewerbeertrag, d.h. der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Gewerbeertragsteuer, hinzugerechnet werden, wogegen im Falle der Leasingfinanzierung die Leasingraten im Regelfall nicht unter die Hinzurechnung fallen. Diese Betrachtung übersieht aber, dass beim Leasing eine weitere Finanzierungsbeziehung hinzukommt, nämlich die Refinanzierung des Leasinggeschäfts durch den Leasinggeber. Um die steuerlichen Wirkungen der Kreditfinanzierung und des Leasing miteinander zu vergleichen, ist es daher notwendig, die saldierte Steuerbelastung von Leasingnehmer und Leasinggeber mit der Steuerbelastung eines Kreditnehmers zu vergleichen (vgl. Abb. 1).

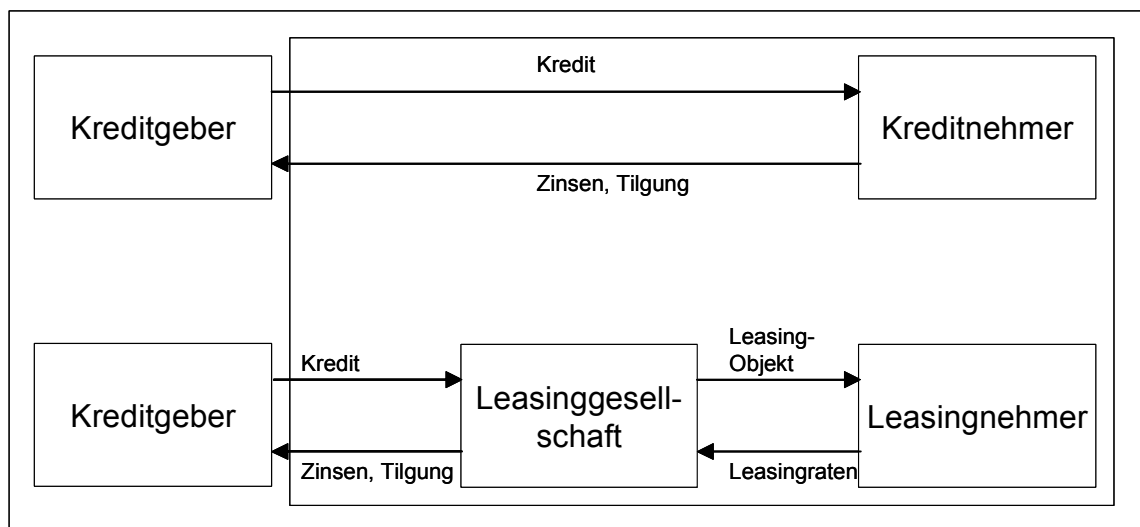


Abb. 1: Vergleichsgrundlage der Steuerwirkungen von Leasing und Kreditkauf

Bei dieser Betrachtungsweise führt aus finanzpolitischer Sicht der Steuervorteil des Leasing für den Leasingnehmer keineswegs zu geringeren Steuereinnahmen, da auf der Ebene des Leasinggebers die Zinsen der Refinanzierung im Falle der langfristigen Kreditaufnahme ebenso der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage zu 50 % hinzugerechnet werden. Lediglich bei einer Refi-

finanzierung durch Forfaitieren¹ der Leasingforderungen können sich im Einzelfall aggregierte Steuervorteile im Rahmen des Leasing ergeben

Durch die beabsichtigte 25 %ige Hinzurechnung der Leasingraten zum Gewerbeertrag des Leasingnehmers kehrt sich der steuerliche Vorteil der Leasingfinanzierung für den Leasingnehmer gegenüber der Kreditfinanzierung jedoch in einen steuerlichen Nachteil um, der auch durch eine eventuelle gewerbesteuerliche Entlastung des Leasinggebers nicht kompensiert werden kann. Bei gemeinsamer Betrachtung der Gewerbesteuerlast von Leasinggeber und Leasingnehmer tritt an die Stelle der bisherigen Gleichbehandlung von Leasing und Kreditkauf eine Benachteiligung des Leasing.

Leasing und Kreditkauf werden häufig als ökonomisch gleichwertige Alternativen angesehen. Um die steuerlichen Aspekte herauszuarbeiten, wird diese nicht unproblematische Gleichsetzung, hier übernommen, so dass von identischen Cash Flows bei beiden Alternativen vor Steuern ausgegangen wird. Allerdings bedarf die Gleichsetzung von Kreditkauf und Leasing einiger Präzisierungen. Leasingverträge enthalten häufig Optionsrechte, und zwar entweder in der Form, dass der Leasingnehmer das Recht hat, das Leasingobjekt nach Ende der Grundmietzeit zu einem heute festgelegten Preis zu erwerben (Kaufoption), oder, dass der Leasinggeber ein Andienungsrecht (Verkaufsoption) hat. Im Folgenden wird zur Vereinfachung von sicheren Erwartungen ausgegangen, weiterhin wird angenommen, dass der tatsächliche Restwert zum Ende der Grundmietzeit dem (bereits bei Vertragsabschluss fest vereinbarten) Ausübungspreis der Kaufoption bzw. des Andienungsrechts entspricht. Das Leasingobjekt wird – entsprechend der Modellannahme – mit Sicherheit am Ende der Laufzeit des Leasingvertrages vom Leasingnehmer erworben. Aufgrund der Sicherheit des Erwerbs nehmen die Optionsrechte den Charakter von (unbedingten) Termingeschäften an.

Ein Leasingvertrag mit Kaufoptions- bzw. Andienungsrecht entspricht damit einem Kreditkauf in Höhe des Nettoinvestitionsbetrages, d.h. in Höhe des Anschaffungswertes des Leasingobjekts abzüglich des abdiskontierten Restwertes sowie eines Terminkaufs in Höhe des Restwertes. Um Leasing und Kreditkauf vergleichbar zu machen, wird davon ausgegangen, dass der Kredit in Form ei-

¹ Unter Forfaitierung wird der Ankauf von Forderungen (z.B. zur Refinanzierung des Leasinggebers) und die Abtretung sämtlicher Rechte aus den veräußerten Forderungen an den Forderungskäufer unter Verzicht auf eine Rückgriffsmöglichkeit gegen den bisherigen Forderungsinhaber verstanden.

nes Annuitätendarlehens aufgenommen wird, wobei der Kapitalaufnahmebetrag dem Nettoinvestitionsbetrag und die Laufzeit der Grundmietzeit entspricht. Der Restwert wird annahmegemäß durch ein Darlehen, das am Ende der Grundmietzeit einschließlich aller aufgelaufenen Zinsen getilgt wird, finanziert. Die Rückzahlung dieses Darlehens wird durch eine erneute Kreditaufnahme finanziert, wobei die Tilgungsmodalitäten dieses Darlehens der Finanzierung, die der Leasingnehmer für den Erwerb des Leasingobjekts am Ende der Laufzeit des Leasingvertrags wählt, entspricht. Durch diese Annahme sind Kreditkauf und Leasingvertrag für den Zeitraum nach Beendigung des Leasingvertrages gleich gestellt, und zwar sowohl vor als auch nach Steuern. Eine Finanzierung, die die oben beschriebenen Merkmale aufweist, soll als leasingäquivalente Finanzierung bezeichnet werden.

Mit der Annahme einer leasingäquivalenten Finanzierung soll nicht das tatsächliche Finanzierungsverhalten von Unternehmen abgebildet werden, statt dessen dient diese Annahme ausschließlich dazu, identische Zahlungsströme vor Steuern bei beiden Alternativen herzustellen. Damit scheidet eine Überlegenheit des Leasing gegenüber dem Kreditkauf aus anderen als steuerlichen Gründen aus, so dass der Vorteilhaftigkeitsvergleich sich ausschließlich auf steuerliche Wirkungen konzentriert.

In den folgenden Kapiteln wird gezeigt, dass Leasing und Kreditkauf unter der Annahme einer leasingäquivalenten Finanzierung beim gegenwärtigen Steuersystem sowohl vor als auch nach Steuern zu identischen Zahlungen führt. Die stetige Zunahme der Leasingquote in den letzten 30 Jahren kann damit nicht allein durch steuerliche Vorteile des Leasing erklärt werden, sondern ist darauf zurückzuführen, dass Leasing dem Kreditkauf aus ökonomischer Sicht zumindest in Teilbereichen überlegen ist. Eine zusätzliche Steuerbelastung des Leasing kann dann bewirken, dass eine volkswirtschaftlich sinnvolle Alternative nur wegen der damit verbundenen Steuerbelastung nicht gewählt wird, dies führt zu Wohlfahrtseinbußen.

Hinsichtlich der Refinanzierung der Leasinggesellschaft wird ebenfalls von einem Annuitätendarlehen in Höhe des Nettoinvestitionsbetrages ausgegangen. In Höhe des abdiskontierten Restwertes wird ein Kredit aufgenommen, der – ähnlich einem Zero-Bond – am Ende der Grundmietzeit einschließlich aller Zinsen in einem Betrag zurückgezahlt wird. Dieser Rückzahlungsbetrag entspricht genau dem Restwert, d.h. dem zu erwartenden Erlös aus der Veräußerung des Leasingobjekts. Mit dieser Annahme wird eine fristenkongruente Refinanzierung

des Leasinggeschäfts unterstellt. Ziel dieser Annahmen ist auch hier wiederum, die Betrachtung allein auf die steuerlichen Wirkungen zu konzentrieren, das tatsächliche Finanzierungsverhalten von Leasinggesellschaften soll dagegen nicht abgebildet werden.

Für die Analyse der Steuerwirkungen werden folgende Symbole verwendet:

CF_t : Cash Flow in t

LR_t : Leasing-Rate in t

Unter Verwendung der Annuitätenformel erhalten wir für LR_t :

$$LR_t = LR = \left(I_0 - \frac{RW_T}{(1+i)^T} \right) \cdot \frac{i}{1-q^{-T}};$$

$$K_0 = \left(I_0 - \frac{RW_T}{(1+i)^T} \right)$$

T : Grundmietzeit des Leasingvertrages; entspricht annahmegemäß der Kreditlaufzeit

i : Zinssatz, der in den Leasingraten kalkuliert ist

i^* : Refinanzierungssatz der Leasing-Gesellschaft

$q = 1+i$ und $q^* = 1+i^*$

RW_T : Restwert am Ende der Grundmietzeit

I_0 : Anschaffungswert des Leasingobjekts

K_0 : Nettoinvestitionsbetrag, Anschaffungswert abzüglich Barwert des Restwertes

s_{ge} : Gewerbeertragssteuersatz (Effektivsteuersatz, der die Abzugsfähigkeit der Gewerbeertragssteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage berücksichtigt:

$$s_{ge} = \frac{s_{ge}^*}{1 + s_{ge}^*}$$

s_{ge}^* : Gewerbeertragsteuersatz vor Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Gewerbeertragsteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage. s_{ge}^* ergibt sich als Produkt aus Steuermesszahl und Hebesatz

s_{kn} : Körperschaftsteuersatz

AfA_t : Abschreibung im Jahr t; Im Folgenden wird stets von einer linearen

$$\text{Abschreibung ausgegangen, d. h. } AfA_t = AfA = \frac{I_0 - RW_T}{T}$$

Die Leasingrate setzt sich aus einem Zins - und Tilgungsanteil zusammen:

$$LR = Z_t + R_t$$

Durch Umformen der Annuitätenformel ergeben sich die beiden Bestandteile Z_t und R_t :

Z_t : Zinsanteil an den Leasingraten bzw. am Annuitätendarlehen

$$Z_t = \frac{i \cdot (q^T - q^{t-1})}{q^T - 1} \cdot K_0$$

R_t : Tilgungsanteil an den Leasingraten bzw. am Annuitätendarlehen

$$R_t = \frac{i \cdot q^{t-1}}{q^T - 1} \cdot K_0$$

2. Gegenwärtige steuerliche Regelungen

2.1 Steuerbelastung des Leasingnehmers

2.1.1 Gewerbeertragsteuer

Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Gewerbeertragssteuer errechnet sich aus dem Cash Flow zum Zeitpunkt t abzüglich der entsprechenden Leasingrate. Vereinfachend wird angenommen, dass mit dem Abzug der Leasingrate sämtliche den Cash Flow mindernde Zahlungen berücksichtigt sind. Durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem effektiven Gewerbeertragsteuersatz erhalten wir die Gewerbesteuerbelastung beim Leasingnehmer:

$$(CF_t - LR) \cdot s_{ge} \quad (1)$$

2.1.2 Körperschaftsteuer

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Körperschaftsteuer reduziert sich um die gezahlte Gewerbesteuer, somit ergibt sich die Körperschaftsteuer zu:

$$(CF_t - LR) \cdot (1 - s_{ge}) \cdot s_{kn} \quad (2)$$

2.1.3 Gesamte Steuerbelastung

Die gesamte Steuerbelastung des Leasingnehmers ergibt sich als Summe aus Gewerbe- und Körperschaftsteuer:

$$(CF_t - LR) \cdot (s_{kn} + s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})) \quad (3)$$

2.1.4 Ertrag des Leasingnehmers nach Steuern

Als Ertrag nach Steuern verbleibt die Differenz aus dem Cash Flow, abzüglich der Leasingraten und den zu zahlenden Steuern (1) und (2):

$$(CF_t - LR) \cdot (1 - s_{kn} - s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})) \quad (4)$$

2.2 Steuerbelastung des Leasinggebers

2.2.1 Gewerbeertragsteuer

Auf Seiten des Leasinggebers ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gewerbeertragsteuer aus den Leasingraten, die vereinfachend angenommen den einzigen Ertrag darstellen, abzüglich der AfA und der Refinanzierungs-Zinsen, wobei 50 % der Dauerschuldzinsen dem Gewerbeertrag wieder hinzugerechnet werden:

$$(LR - AfA - Z_t) \cdot s_{ge} + 0,5 \cdot Z_t \cdot s_{ge} = (LR - AfA - 0,5 \cdot Z_t) \cdot s_{ge} \quad (5)$$

2.2.2 Körperschaftsteuer

Die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ergibt sich aus den Leasingraten abzüglich der Abschreibungen, der Zinsen und der Gewerbesteuer:

$$\begin{aligned} & (LR - AfA - Z_t - \text{Gewerbesteuer}) \cdot s_{kn} & (6) \\ & = [LR - AfA - Z_t - (LR - AfA - 0,5 \cdot Z_t) \cdot s_{ge}] \cdot s_{kn} \\ & = (LR - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{ge}) \cdot s_{kn} - 0,5 \cdot Z_t \cdot s_{ge} \cdot s_{kn} \end{aligned}$$

2.2.3 Gesamte Steuerbelastung

Die gesamte Steuerbelastung ergibt sich wie auch beim Leasingnehmer aus der Summe von Gewerbe- und Körperschaftsteuer:

$$(LR - AfA - Z_t) \cdot (s_{kn} + s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})) + 0,5 \cdot Z_t \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \quad (7)$$

2.2.4 Ertrag des Leasinggebers nach Steuern

Dementsprechend beträgt der Ertrag des Leasinggebers nach Steuern:

$$(LR - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{kn} - s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})) - 0,5 \cdot Z_t \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \quad (8)$$

2.3 Saldierter Ertrag des Leasingnehmers und Leasinggebers nach Steuern

Der Saldo des Ertrages von Leasingnehmer und Leasinggeber nach Steuern erhalten wir durch Addition von (4) und (8):

$$(CF_t - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{kn} - s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})) - 0,5 \cdot Z_t \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \quad (9)$$

Dies entspricht dem Ertrag nach Steuern beim Kreditkauf unter der Annahme, dass die Kreditfinanzierung laufzeitkongruent zu den Leasingraten erfolgt und die Hälfte der Zinsen für Dauerschulden der Bemessungsgrundlage der Gewerbeertragsteuer hinzugerechnet wird.

Ergebnis 1: Das derzeitige Steuerrecht behandelt Leasing und Kreditfinanzierung identisch. Die Freistellung der Leasingraten von der Gewerbesteuerpflicht bedeutet keine steuerliche Bevorzugung der Leasing-Finanzierung, sofern die Refinanzierung der Leasing-Gesellschaften bzgl. der Gewerbeertragsteuer genauso behandelt wird wie die Kreditfinanzierung beim Käufer/Nutzer.²

² Durch Forfaitierung der Leasingforderung bei Weitergabe des Ausfallrisikos kann die hälftige Hinzurechnung der Zinsen für Dauerschulden zur Bemessungsgrundlage der Gewerbeertragsteuer im Einzelfall vermieden werden. Unter dieser Annahme ist der saldierte Ertrag von Leasinggeber und Leasingnehmer nach Steuern um $0,5 \cdot Z_t \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})$, d.h. um die eingesparte Gewerbeertragsteuer höher als im betrachteten Fall. Die Nutzung dieses Steuervorteils kommt in bestimmten Segmenten des Leasing in Betracht. Im Übrigen kann z.B. durch eine revolvingende Finanzierung mit kurzfristigen Krediten auch beim Kreditkauf die hälftige Hinzurechnung der Zinsen zum Gewerbeertrag im Einzelfall vermieden werden. Da beide Formen einer Vermeidung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung eher untypischen Charakter haben, sollen sie im weiteren Verlauf nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Steuermehrbelastung aufgrund des „Vorschlags für eine modernisierte Gewerbesteuer“

3.1 Leasingnehmer

3.1.1 Zusätzliche Steuerlast beim Leasingnehmer

Der „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“ sieht eine Hinzurechnung von 25 % der Leasingraten zum Gewerbeertrag des Leasingnehmers vor. Hierdurch erhöht sich dessen Steuerlast um den Betrag:³

$$0,25 \cdot LR \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \quad (10)$$

Zu beachten ist, dass die im „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“ vorgesehene volle Hinzurechnung der Zinsen zum Gewerbeertrag des Leasinggebers dessen Refinanzierung verteuert. Dadurch kommt es zu höheren Leasingraten, da der Leasinggeber die im Zuge seiner Refinanzierung anfallenden Gewerbesteuerzahlungen bei der Kalkulation der Leasingraten berücksichtigen muss. Hierdurch erhöht sich zusätzlich die Bemessungsgrundlage für die Gewerbeertragsteuer des Leasingnehmers, so dass die Mehrbelastung noch größer ausfällt, als (10) zunächst vermuten lässt.

3.1.2 Ertrag des Leasingnehmers nach Steuern

Der Ertrag des Leasingnehmers nach Gewerbe- und Körperschaftsteuer beträgt dann:

$$(CF_t - LR) \cdot (1 - s_{ge} - s_{kn} \cdot (1 - s_{ge})) - 0,25 \cdot LR \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \quad (11)$$

Dieser reduziert sich gegenüber dem Ertrag des Leasingnehmers nach Steuern bei der gegenwärtigen Regelung (vgl. Formel 4) um $0,25 \cdot LR \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})$, wobei auch hier zu beachten ist, dass die Leasingraten aufgrund der höheren Steuerbelastung des Leasinggebers aufgrund der vollständigen Hinzurechnung der Zinsen zum Gewerbeertrag steigen werden.

³ Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften kann sich eine Minderung der zusätzlichen Steuerlast dadurch ergeben, dass die Gewerbesteuer auf die zu zahlende Einkommenssteuer angerechnet wird. Dies kommt aber nur zum Tragen, wenn ausreichend hohe verrechnungsfähige Einkommenssteuerbeträge vorhanden sind. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten mit entsprechend niedrigen Einkommen wird dies oft nicht gegeben sein.

3.2 Ertrag des Leasinggebers nach Steuern

Der Ertrag des Leasinggebers nach Steuern reduziert sich gegenüber der gegenwärtigen Regelung, da der „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“ eine vollständige Hinzurechnung der Zinsen für Dauerschulden vorsieht:

$$\begin{aligned} & (LR - AfA) \cdot (1 - s_{kn} - s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})) - Z_t \cdot (1 - s_{kn}) \\ & = (LR - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{kn} - s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})) - Z_t \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \end{aligned} \quad (12)$$

Die Differenz zu dem Ertrag nach Steuern gemäß geltendem Steuerrecht beträgt $0,5 \cdot Z_t \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})$.

3.3 Saldierter Ertrag des Leasingnehmers und Leasinggebers nach Steuern

Durch Zusammenfassung von (11) und (12) erhalten wir den gemeinsamen Ertrag von Leasinggeber und Leasingnehmer

$$(CF_t - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{kn} - s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})) - (0,25 \cdot LR + Z_t) \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \quad (13)$$

Gegenüber der gegenwärtigen Regelung bedeutet dies eine steuerliche Mehrbelastung in Höhe von insgesamt

$$0,25 \cdot LR \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) + 0,5 \cdot Z_t \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \quad (14)$$

Der erste Summand in (14) gibt die Mehrbelastung durch Hinzurechnung von 25 % der Leasingraten zum Gewerbeertrag des Leasingnehmers an, der zweite Summand erfasst die Mehrbelastung aufgrund der vollständigen Zurechnung der Zinsen auf Dauerschulden.

Der Ertrag nach Steuern bei einer leasingäquivalenten Kreditfinanzierung beträgt unter Berücksichtigung einer vollständigen Hinzurechnung der Zinsen auf Dauerschulden

$$(CF_t - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{kn} - s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})) - Z_t \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \quad (15)$$

Ein Vergleich von (13) und (15) zeigt, dass der „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“ Leasing stärker besteuert als Kreditkauf. Die Mehrbelastung

beträgt $0,25 \cdot LR \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})$ und entspricht damit der Steuerzahlung, die durch die Hinzurechnung von 25 % der Leasingraten bewirkt wird.

Ergebnis 2: Die Hinzurechnung von 25 % der Leasingraten zum Gewerbeertrag des Leasingnehmers verfehlt die Zielsetzung, eine finanzierungsneutrale Steuerbelastung herzustellen und führt damit nicht zu mehr, sondern zu weniger Steuersystematik. Die jährliche Steuermehrbelastung des Leasing gegenüber dem Kreditkauf beträgt $0,25 \cdot LR \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})$.

Die Höhe der jährlichen Steuermehrbelastung gegenüber dem Kreditkauf steigt mit der Höhe der Leasingrate. Die Leasingrate hängt bei gegebenem Zinssatz und bei gegebenem Anschaffungswert vom Restwert und von der Laufzeit ab. Die Abhängigkeit der Leasingrate von Restwert und Laufzeit wird deutlich, wenn wir für

$$LR = \left(I_0 - \frac{RW_T}{(1+i)^T} \right) \cdot \frac{i}{1 - q^{-T}}$$

einsetzen. Wir erhalten dann für die zusätzliche jährliche Steuerbelastung:

$$0,25 \cdot \left(I_0 - \frac{RW_T}{(1+i)^T} \right) \cdot \frac{i}{1 - (1+i)^{-T}} \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \quad (16)$$

Um die jährliche Steuermehrbelastung gegenüber dem Kreditkauf quantifizieren zu können, gehen wir von folgenden Daten aus:

- Es gilt ein einheitlicher Kalkulationszins von 5 % p.a.
- Die Körperschaftssteuer beträgt 26,3750 % (25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %)
- Der Gewerbesteuerhebesatz wird mit 450 % angenommen. Bei dem Leasingnehmer wie auch dem Leasinggeber handelt es sich um Kapitalgesellschaften, so dass die Steuermesszahl für die Gewerbeertragsteuer pauschal bei 5 % liegt. Somit ergibt sich folgender effektiver Gewerbeertragsteuersatz: 18,3673 %

Die Mehrbelastung pro Einheit Leasingrate beträgt damit 3,38%. Um die Abhängigkeit der jährlichen Steuermehrbelastung vom Restwert zu bestimmen, wird die Laufzeit mit konstant 5 Jahren angenommen. Aus Formel (16) und Abbildung 2 ist zu erkennen, dass die jährliche Steuermehrbelastung mit zuneh-

mendem Restwert linear sinkt, sie liegt je nach Restwert zwischen 0,47 % und 0,72 % bezogen auf den Investitionsbetrag.

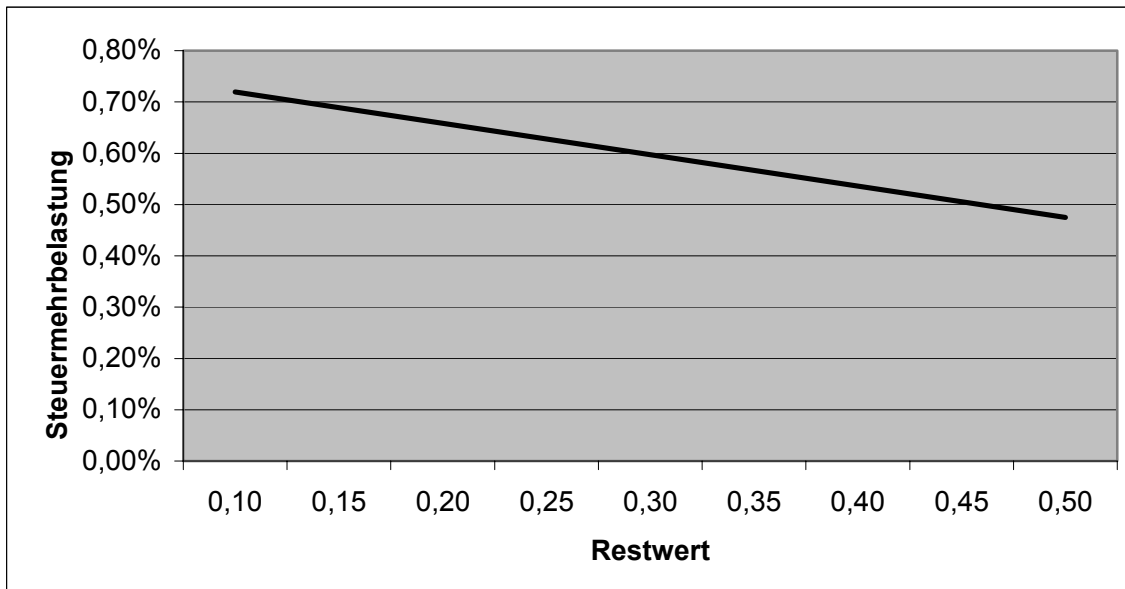


Abb. 2: Jährliche Steuer mehrbelastung in Prozent des Investitionsbetrages in Abhängigkeit vom Restwert

Ergebnis 3: Je größer (kleiner) der Restwert ist, desto kleiner (größer) ist die zusätzliche Steuerlast. Entsprechend ist der steuerliche Nachteil bei Vollamortisationsverträgen größer als bei Teilamortisationsverträgen; bezogen auf die Leasingrate verhält sich die steuerliche Mehrbelastung konstant.

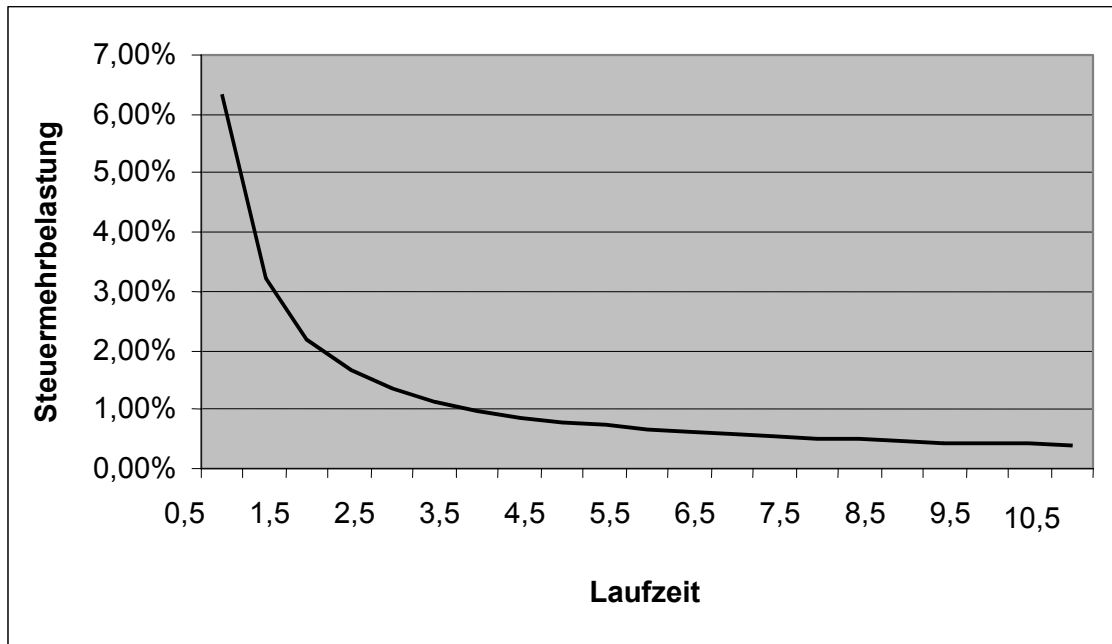


Abb. 3: Jährliche Steuer Mehrbelastung in Prozent des Investitionsbetrages in Abhängigkeit der Laufzeit

Für die Berechnung der jährlichen Steuer Mehrbelastung, ausgedrückt in Prozent des Investitionsbetrages, in Abhängigkeit von der Laufzeit wird der Restwert mit konstant 10 % angenommen. Die jährliche Mehrbelastung gegenüber dem Kreditkauf liegt für Laufzeiten zwischen zwei und fünf Jahren im Bereich von 1,65 % und 0,72 % des Investitionsbetrages (vgl. Abbildung 3).

Ergebnis 4: Je länger (kürzer) die Laufzeit ist, desto kleiner (größer) ist die zusätzliche Steuerlast.

Die Mehrbelastung pro Einheit Nettokapitaleinsatz erhalten wir, wenn wir Formel (16) durch K_0 dividieren:

$$0,25 \cdot \frac{i}{1 - (1 + i)^{-T}} \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \quad (17)$$

Bei einer konstanten Laufzeit von $T = 5$ ergibt sich für Zinssätze im Bereich von 4 % bis 8 % eine jährliche Mehrbelastung gegenüber dem Kreditkauf in Höhe von 0,8 %-Punkten pro Einheit Nettokapitaleinsatz (vgl. Abbildung 4):

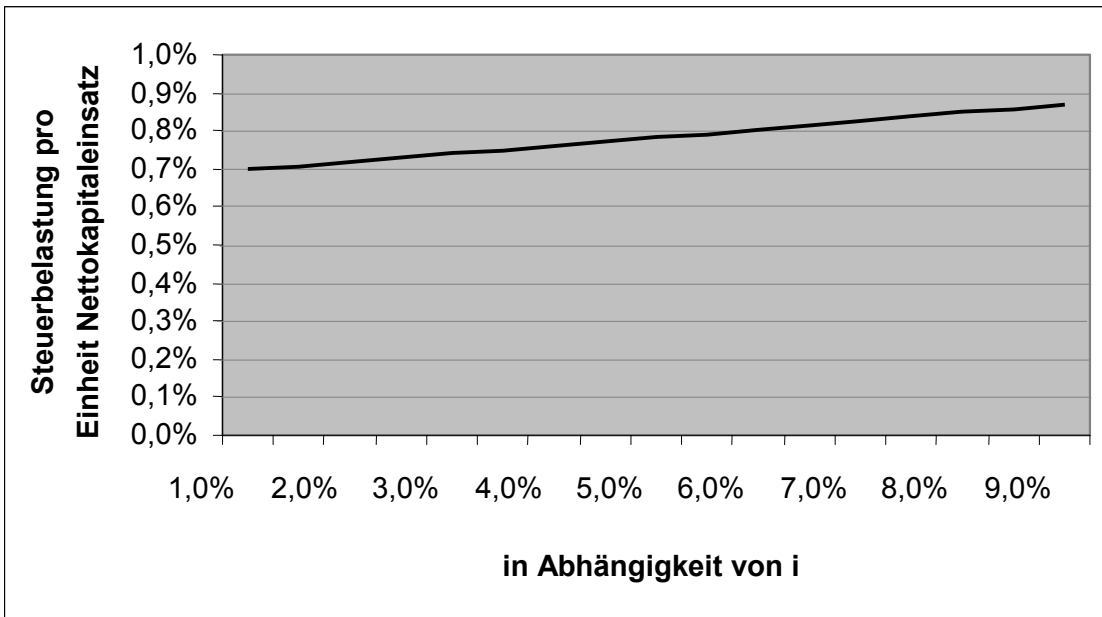


Abb. 4: Steuermehrbelastung pro Einheit Nettokapitaleinsatz in Abhängigkeit von i

Vergleicht man die Mehrbelastung mit der derzeitigen Regelung, so ist zusätzlich zu der Besteuerung von 25 % der Leasingraten auch die volle Zurechnung der Zinsen auf Dauerschulden zum Gewerbeertrag des Leasinggebers zu berücksichtigen.

Wird in $0,5 \cdot Z_t \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})$ für Z_t eingesetzt, so erhalten wir:

$$0,5 \cdot \frac{i \cdot (q^T - q^{t-1})}{q^T - 1} \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \quad (18)$$

Neben dem Zinssatz und den Steuersätzen hängt die Mehrbelastung von der Vertragslaufzeit ab und davon, welches Jahr während der Vertragslaufzeit betrachtet wird. Wir gehen von einer Vertragslaufzeit von fünf Jahren aus und betrachten das dritte Jahr.

Tabelle 1 zeigt, dass für Zinssätze zwischen 4 % und 8% die jährliche Mehrbelastung aufgrund der vollständigen Hinzurechnung der Zinsen auf Dauerschulden zwischen 0,22 %-Punkten und 0,45 %-Punkten liegt.

Zinssatz in %	4	5	6	7	8
Mehrbelastung in %-Punkten	0,22	0,27	0,33	0,37	0,45

Tab. 1: Mehrbelastung aufgrund der vollen Hinzurechnung der Zinsen auf Dauerschulden

Hinsichtlich der steuerlichen Mehrbelastung kann damit folgendes Ergebnis festgehalten werden:

Ergebnis 5: Der „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“ führt, bezogen auf den Nettokapitaleinsatz, zu einer jährlichen Mehrbelastung des Leasing gegenüber dem Kreditkauf in Höhe von 0,8 – 1 %-Punkt. Die vollständige Hinzurechnung der Zinsen auf Dauerschulden zum Gewerbeertrag des Leasinggebers verteuert Leasing gegenüber der heutigen Situation noch einmal um 0,22 – 0,45 %-Punkte jährlich. Damit kann davon ausgegangen werden, dass bei einer mittleren Laufzeit der Leasingverträge von fünf Jahren Leasing pro Einheit Nettokapitaleinsatz um 5 – 7 %-Punkte teurer wird.

Der Hinzurechnungssatz von 25 % wird damit begründet, dass dies einem pauschalen Zinsanteil in den Leasingraten entspreche. Um den Zinsanteil an der Leasingrate zu ermitteln, dividieren wir Z_t durch LR :

$$\frac{Z_t}{LR} = 1 - q^{-(T+1-t)} \stackrel{?}{\geq} 0,25 \quad (19)$$

Wenn (19) nach $i = q - 1$ aufgelöst wird, erhält man die Bedingung, die erfüllt sein muss, damit der Zinsanteil an den Leasingraten mindestens 25 % ausmacht:

$$i \geq \left(\frac{1}{1 - 0,25} \right)^{\frac{1}{T+1-t}} - 1 \quad (20)$$

Ob die Bedingung (20) erfüllt ist, hängt offensichtlich neben dem Zinsniveau auch ab von der Vertragslaufzeit und von dem jeweiligen Jahr innerhalb der Leasingbeziehung. Zu Anfang der Vertragslaufzeit ist der Zinsanteil in den Leasingraten recht hoch, er sinkt dann aber mit zunehmender Restlaufzeit ab.

Tabelle 2 gibt für eine Gesamtlaufzeit von fünf Jahren die Zinssätze wieder, die in die Leasingraten mindestens einkalkuliert sein müssen, damit der Zinsanteil 25 % der Leasingraten ausmacht:

Jahr	1	2	3	4	5
Zins	5,92 %	7,46 %	10,06 %	15,47 %	33,33 %

Tab. 2: Mindestzins

Es ist offensichtlich, dass allenfalls in den ersten beiden Jahren der Zinsanteil an den Leasingraten 25 % beträgt, in den folgenden Jahren liegt dieser Anteil deutlich niedriger.

Ergebnis 6: Durch die Hinzurechnung von 25 % der Leasingraten zum Gewerbeertrag des Leasingnehmers wird nicht nur der Zinsanteil in den Leasingraten, sondern auch Tilgungsanteile besteuert. Eine Ertragsbesteuerung von Tilgungsanteilen ist steuersystematisch nicht zu rechtfertigen.

4. Steuermehrbelastung aufgrund des Steuervergünstigungsabbau-gesetzes (Leasingsteuer)

4.1 Leasingnehmer

4.1.1 Zusätzliche Steuerlast beim Leasingnehmer

Auf Seiten des Leasingnehmers gibt es keine Unterschiede hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Leasingraten im Mobilien-Leasing zwischen dem StVergAbG und dem „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“ der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Beide sehen eine Hinzurechnung von 25 % der Leasingraten zum Gewerbeertrag des Leasingnehmers vor. Hierdurch erhöht sich die Steuerlast des Leasingnehmers gegenüber der derzeitigen Regelung um den Betrag:

$$0,25 \cdot LR \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \quad (21)$$

4.1.2 Ertrag des Leasingnehmers nach Steuern

Der Ertrag des Leasingnehmers nach Gewerbe- und Körperschaftsteuer beträgt dann (siehe auch Formel 11):

$$(CF_t - LR) \cdot (1 - s_{ge} - s_{kn} \cdot (1 - s_{ge})) - 0,25 \cdot LR \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \quad (22)$$

Auch hier reduziert sich der Ertrag des Leasingnehmers nach Steuern gegenüber dem derzeit geltenden Steuerrecht (vgl. Formel 4) um $0,25 \cdot LR \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})$.

4.2 Leasinggeber

4.2.1 Gewerbesteuerbelastung des Leasinggebers

Abweichend vom „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“ sah das StVergAbG vor, dass der Leasinggeber die Leasingraten, die dem Gewerbeertrag des Leasingnehmers hinzugerechnet werden, bei der Ermittlung seines Gewerbeertrages absetzen kann. Hinzu kommt, dass es im StVergAbG bei der

häftigen Zurechnung der Zinsen auf Dauerschulden bleibt. Beim Leasinggeber fällt nur dann Gewerbesteuer an, wenn der gekürzte Gewerbeertrag positiv ist. Umgekehrt führt die Kürzung nur insoweit zu einer Gewerbesteuerminderung, wie sie nicht zur Entstehung eines negativen Gewerbeertrages führt.

$$\text{Max}\{LR - AfA - 0,5 \cdot Z_t - 0,25 \cdot LR; 0\} \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \quad (23)$$

Betrachtet man die gesamte Gewerbesteuerbelastung von Leasinggeber und Leasingnehmer, so tritt eine Steuer Mehrbelastung dann ein, wenn der Leasinggeber die Kürzung seines Gewerbeertrags um die beim Leasingnehmer hinzugerechneten Leasingraten nicht vollständig ausnutzen kann. Umgekehrt wird eine Steuer Mehrbelastung nur dann vermieden, wenn gilt:

$$LR - AfA - 0,5 \cdot Z_t - 0,25 \cdot LR \geq 0 \quad (24)$$

Um die Bedingung $\frac{LR - AfA - 0,5 \cdot Z_t}{LR} \geq 0,25$ zu erfüllen, ist ein Überschuss des Leasinggebers von mindestens 25 % erforderlich. Dieser Überschuss kann als eine Marge im weiteren Sinne bezeichnet werden, die die Hälfte der Refinanzierungskosten der Leasinggesellschaft berücksichtigt.

Um näheren Aufschluss darüber zu erhalten, wie restriktiv die Bedingung (24) ist, wird für LR aus der Gleichung zur Berechnung der Leasingrate und für Z_t aus der Gleichung zur Berechnung des Zinsanteils der Leasingrate in (24) eingesetzt. Wir erhalten dann:

$$0,75 \cdot K_0 \cdot \frac{i}{1 - q^{-T}} - 0,5 \cdot K_0 \cdot \frac{i^* \cdot (q^{*T} - q^{*t-1})}{q^{*T} - 1} - AfA \geq 0 \quad (25)$$

Die Gleichung besteht nunmehr aus den Variablen K_0 , i (= Marktzinssatz), i^* (= Refinanzierungszinssatz der Leasing-Gesellschaft), t , T und AfA ; dabei gilt die Annahme: $i^* < i$

Durch Umformen von (25) ergibt sich:

$$K_0 \cdot \left[0,75 \cdot \frac{i}{1-q^{-T}} - 0,5 \cdot \frac{i^*}{1-q^{*-T}} \right] + 0,5 \cdot K_0 \cdot \frac{i^* \cdot q^{*t-1}}{q^{*T}-1} - AfA \geq 0$$

Der Ausdruck $K_0 \cdot \frac{i^* \cdot q^{*t-1}}{q^{*T}-1}$ entspricht der jährlichen Tilgung, die die Leasinggesellschaft für die Refinanzierung aufbringen muss, wobei unterstellt wird, dass die Kreditaufnahme in Höhe des Nettoinvestitionsbetrags (Investitionsbetrag abzüglich des abgezinsten Restwerts) erfolgt.

Über die Dauer des Leasingvertrages entspricht die Summe der Tilgungsbeträge der Summe der Abschreibungen zuzüglich dem Diskont auf den Restwert, d.h., dem Unterschiedsbetrag zwischen Restwert und Barwert des Restwerts:

$$\sum_t K_0 \cdot \frac{i^* \cdot q^{*t-1}}{q^{*T}-1} = \sum_t AfA + RW_T \cdot \left(\frac{q^{*T}-1}{q^{*T}} \right) = I_0 - RW_T \quad (26)$$

Wenn man davon ausgeht, dass die Leasing-Gesellschaft eine große Anzahl von Leasing-Kontrakten im Portefeuille hat, sind die durchschnittliche Tilgungsrate bei einer angemessenen Reinvestitionsstrategie⁴ und die durchschnittliche Abschreibungsrate zuzüglich durchschnittlichem Diskont identisch:

$$K_0 \cdot \frac{i^* \cdot q^{*t-1}}{q^{*T}-1} \approx AfA + \Delta \quad (27)$$

mit $\Delta = \frac{1}{T} \cdot RW_T \cdot \left(\frac{q^{*T}-1}{q^{*T}} \right)$ als durchschnittlichem Diskont auf den Restwert;

Wir erhalten dann:

$$K_0 \cdot \left[0,75 \cdot \frac{i}{1-q^{-T}} - 0,5 \cdot \frac{i^*}{1-q^{*-T}} \right] - 0,5 \cdot (AfA - \Delta) \geq 0 \quad (28)$$

⁴ D.h. der Leasinggeber reinvestiert in Höhe der Tilgungs- bzw. Abschreibungsrate in neue Investitionsgüter.

Wenn wir $i = i^*$ annehmen, d.h. wenn wir den Fall unterstellen, dass der Marktzinssatz dem Refinanzierungszinssatz der Leasing-Gesellschaft entspricht, und zusätzlich einen Restwert von Null annehmen, so dass $\Delta = 0$ gilt, erhalten wir:

$$0,25 \cdot I_0 \cdot \underbrace{\frac{i}{1-q^{-T}}}_{\text{Leasingrate}} - 0,5 \cdot \underbrace{\frac{AfA}{T}}_{\frac{I_0}{T}} \geq 0 \quad (29)$$

Dies ist gleichbedeutend mit $0,25 \cdot LR - 0,5 \cdot AfA \geq 0 \Leftrightarrow 0,5 \cdot LR \geq AfA$, d.h. die Leasinggesellschaft kann die Anrechnung der vom Leasingnehmer gezahlten Leasingsteuer nur dann voll ausnutzen, wenn die Leasingrate mindestens dem Doppelten der Abschreibung entspricht. Dies erscheint völlig unrealistisch. Dies wird auch deutlich, wenn wir Bedingung (27) unter der Annahme von $i = i^*$ umformen zu:

$$0,25 \cdot I_0 \cdot \underbrace{\left[\frac{i}{1-(1+i)^{-T}} - \frac{2}{T} \right]}_{\text{Leasingrate}} \geq 0 \quad (30)$$

Ob Bedingung (30) erfüllt ist, hängt von den Parametern i (Zinssatz) und T (Laufzeit) ab. Mit zunehmenden Werten für die Parameter i und T erhält man zunehmende Werte für den linken Teil der Ungleichung, wobei jeweils sehr hohe Werte für i und T notwendig sind, damit die linke Seite von (30) positive Werte annimmt, d.h. eine vollständige Abzugsfähigkeit der vom Leasingnehmer gezahlten Leasingsteuer beim Gewerbeertrag des Leasinggebers gegeben ist. Unter der Annahme einer Leasinglaufzeit von 9 Jahren ergibt sich ein positiver Wert erst bei einem Zinssatz von 17 %. Bei einem Zinssatz von 5 %, ergibt sich ein positiver Wert erst ab einer Laufzeit von mindestens 32 Jahren.

Ist $i^* < i$, steigt der linke Ausdruck der Gleichung (28), d.h. die Bedingung (28) wird weniger restriktiv. Dennoch dürfte auch in diesem Fall die Marge der Leasing-Gesellschaft in aller Regel nicht ausreichen, um die Abzugsfähigkeit der gezahlten Leasingsteuer von der Bemessungsgrundlage der Gewerbeertragsteuer vollständig ausnutzen zu können. Dies käme nur in Betracht für Lea-

singgeber, die Verrechnungsmöglichkeiten mit Erträgen aus anderen Geschäften haben.

Auch bei einem positiven Restwert, d.h. $\Delta > 0$ wird die Bedingung (28) weniger restriktiv, allerdings ist der Effekt auch hier für Restwerte in einem für die Praxis des Leasinggeschäfts relevanten Bereich gering.

Ergebnis 7: Die Einführung einer Leasingsteuer führt in aller Regel zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, da der Leasinggeber die Abzugsmöglichkeit nicht vollständig ausschöpfen kann. Sie verzerrt die Entscheidung zwischen Kreditkauf und Leasing zu Lasten des Leasing und ist damit nicht finanzierungsneutral. Inwieweit die Abzugsfähigkeit der Leasingsteuer die Mehrbelastung abmildern kann, hängt davon ab, ob die Leasinggesellschaft Erträge aus einer anderen Geschäftstätigkeit hat.

4.2.2 Ertrag des Leasinggebers nach Steuern

Unter der Annahme, dass beim Leasinggeber nach Abzug der beim Leasingnehmer hinzugerechneten Leasingraten kein Gewerbeertrag verbleibt, ist lediglich die Körperschaftsteuerbelastung zu berücksichtigen. Damit beträgt der Ertrag des Leasinggebers nach Steuern:

$$(LR - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{kn}) \quad (31)$$

Gegenüber der derzeitigen Regelung bedeutet dies eine Steuerminderung in Höhe von

$$(LR - AfA - 0,5 \cdot Z_t) \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \quad (32)$$

4.3 Saldierter Ertrag von Leasinggeber und Leasingnehmer nach Steuern

Unter der Annahme, dass der Leasinggeber die Kürzung des Gewerbeertrages um 25 % der Leasingraten nicht ausschöpfen kann, d.h.

$$\frac{LR - AfA - 0,5 \cdot Z_t}{LR} < 0,25 \quad (33)$$

gilt, erhalten wir für den saldierten Ertrag von Leasinggeber und Leasingnehmer:

$$(CF_t - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{kn}) - (CF_t - 0,75 \cdot LR) \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \quad (34)$$

Ein Vergleich mit dem saldierten Ertrag von Leasinggeber und Leasingnehmer nach geltendem Steuerrecht zeigt, dass die Steuerminderung beim Leasinggeber (32) mit der Mehrbelastung des Leasingnehmers in Höhe von $0,25 \cdot LR \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})$ zu verrechnen ist:

$$-(LR - AfA - 0,5 \cdot Z_t) \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) + 0,25 \cdot LR \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \quad (35)$$

Sofern Bedingung (33) erfüllt ist, ist der saldierte Ertrag nach Einführung einer Leasingsteuer geringer als der saldierte Ertrag ohne Leasingsteuer.

Gilt dagegen

$$\frac{LR - AfA - 0,5 \cdot Z_t}{LR} \geq 0,25 \quad (36)$$

kann der Leasinggeber die Anrechnung der beim Leasingnehmer hinzugerechneten Leasingraten voll ausschöpfen. In diesem Fall würde die Besteuerung der Leasingraten beim Leasingnehmer lediglich eine Steuerverschiebung vom Leasinggeber zum Leasingnehmer bedeuten, die saldierte Steuerlast beider bliebe gegenüber der derzeitigen Regelung unverändert:

$$(CF_t - AfA - Z_t) \cdot (1 - s_{kn} - s_{ge} \cdot (1 - s_{kn})) - 0,5 \cdot Z_t \cdot s_{ge} \cdot (1 - s_{kn}) \quad (37)$$

Formel (37) entspricht der gemeinsamen Steuerlast von Leasinggeber und Leasingnehmer nach dem derzeit geltenden Steuerrecht (vgl. (9)).

Es kann aber für den Regelfall nicht davon ausgegangen werden, dass Bedingung (36) erfüllt ist, so dass die im StVergAbG vorgesehene Abzugsfähigkeit die verzerrende Wirkung der Leasingsteuer nicht kompensiert.

5. Fallbeispiele zur Steuer Mehrbelastung

5.1 Annahmen der Beispiele

Der Steuerwirkungen von Leasing und Kreditfinanzierung sollen im Folgenden anhand von zwei Beispielen für die drei Szenarien

- gegenwärtige steuerliche Regelungen,
- „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“,
- Einführung einer Leasingsteuer entsprechend dem StVergAbG

veranschaulicht werden. Es gelten die folgenden Annahmen für beide Beispiele:

- Die Anschaffungskosten des Leasingobjekts betragen 100.000 Euro, wobei die Grundmietzeit zwischen 40 und 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer liegt, so dass eine Zurechnung des Leasingobjekts beim Leasinggeber erfolgt.
- Der Leasingnehmer erwirbt den Leasinggegenstand am Ende der Grundmietzeit zum Restwert. Die Anschaffung des Leasinggegenstandes wird durch einen Kredit finanziert.
- Beim Leasinggeber wird der Restwert durch einen Zero Bond Kredit finanziert, der am Ende der Grundmietzeit einschließlich aller aufgelaufenen Zinsen in einem Betrag zurückgezahlt wird. Die Kreditrückzahlung und die Veräußerung des Leasinggegenstands zum Restwert bewirken, dass Ein- und Auszahlungen sich zu Null saldieren
- In der Vergleichsrechnung werden steuerliche Effekte in Höhe der abzuführenden Körperschaftssteuer (25 % zuzügl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % = 26,375 %) ⁵ und der Gewerbesteuer berücksichtigt. Der Gewerbesteuerhebesatz liegt bei 450 %. Bei dem Leasingnehmer wie auch dem Leasinggeber handelt es sich um Kapitalgesellschaften, so dass die Steuermesszahl für die Gewerbeertragsteuer pauschal bei 5 % liegt. ⁶ Somit ergibt sich folgender effektiver Gewerbeertragsteuersatz:

⁵ Annahmegemäß über die Laufzeit konstant, ohne Berücksichtigung des Flutopferentschädigungszuschlags.

⁶ Der „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“ sieht als kompensatorisches Element eine nicht näher spezifizierte Senkung der Messzahlen vor. Darüber hinaus wird eine Differenzierung der Messzahlen nach der Rechtsform vorgeschlagen. Da das Ausmaß der Veränderungen nicht absehbar ist, wird hier von der derzeit geltenden Messzahl ausgegangen. Im übrigen ist die Höhe der Messzahl weniger bedeutend für die Betrachtung der relativen Vorteilhaftigkeit von Leasing und Kreditkauf.

$$\begin{aligned}
 s_{ge} &= (\text{Hebesatz} \cdot \text{Steuermesszahl}) \div (\text{Hebesatz} \cdot \text{Steuermesszahl} + 1) \\
 &= (450\% \cdot 5\%) \div (450\% \cdot 5\% + 1) \\
 &= 18,37 \%
 \end{aligned}$$

- Steuerliche Konsequenzen werden im jeweiligen Jahr zahlungswirksam.
- Zeitliche Differenzen der anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen werden durch Abzinsung auf den Investitionszeitpunkt mit Hilfe der Kapitalwertmethode ausgeglichen.
- Die zum Vergleich herangezogene Kreditfinanzierung erfolgt leasing-äquivalent über ein Kreditinstitut.

Im ersten Beispiel wird davon ausgegangen, dass die Leasinggesellschaft keinen Beitrag zur Wertschöpfung erbringt. Sie erhält bei der Refinanzierung keine günstigeren Konditionen als der Leasingnehmer sie bei einer Kreditfinanzierung erhalten würde und sie erzielt auch einen Barwert des Netto-Cash-Flows in Höhe von Null. Die einzige Wirkung, die die Leasinggesellschaft erreichen kann, zielt darauf ab, Steuereffekte auszulösen. Dies ist eine etwas überspitzte Formulierung der Behauptung, Leasing diene hauptsächlich dazu, Vorteile durch Steuerarbitrage zu erzielen.

Das Beispiel wird zeigen, dass beim gegenwärtigen Steuersystem die Steuerzahlungen von Leasinggeber und Leasingnehmer in jeder Periode exakt den Steuerzahlungen der Kreditfinanzierung entsprechen, es gibt somit keine Steuereffekte, die mit Leasing verbunden sind. Durch eine Belastung der Leasingraten mit Gewerbebeertragsteuer beim Leasingnehmer dagegen würde Leasing gegenüber der Kreditfinanzierung im Fall einer Umsetzung der Änderungsvorhaben klar benachteiligt.

Im zweiten Beispiel wird der Fall betrachtet, dass die Leasinggesellschaft einen Beitrag zur Wertschöpfung erzielt, der darin besteht, dass sie sich günstiger refinanzieren kann als der Leasingnehmer es bei der Alternative Kreditfinanzierung könnte. Die Gründe für die günstigere Refinanzierung werden nicht explizit modelliert, man kann sich vorstellen, dass ein Kredit an eine Leasinggesellschaft für die Bank ein geringeres Risiko beinhaltet, weil die Leasinggesellschaft die Risiken aus zahlreichen Leasingverträgen bündelt und/oder die Leasinggesellschaft eine besondere Kompetenz im Risikomanagement besitzt, die dazu führt, dass Kredite an die Leasinggesellschaft weniger riskant sind als ein Kredit an den Leasingnehmer.

Ohne Einführung der Leasingsteuer ist in diesem Beispiel die Alternative Leasingfinanzierung der Kreditfinanzierung aufgrund der besseren Refinanzierungsmöglichkeiten überlegen. Durch die Mehrbelastungen aufgrund der Besteuerung der Leasingraten jedoch wird Leasing aus Sicht des Leasingnehmers gegenüber der Kreditfinanzierung unattraktiv. Leasing führt damit zu höheren Kapitalkosten.

5.2 Leasing nach geltendem Steuerrecht

5.2.1 Beispiel I

Es wird angenommen, dass die Nutzungsdauer des Leasingobjekts 10 Jahre beträgt, die Grundmietzeit sei 9 Jahre. Der jährliche Bruttoertrag des Leasingnehmers sei 20.000 Euro, der Zinssatz für die Refinanzierung des Leasinggeschäfts sei 5 %. Zu diesem Zinssatz kann auch der Leasingnehmer annahm gemäß einen Kredit aufnehmen. Die Annuität für die Aufnahme eines Kredits in Höhe des Nettoinvestitionsbetrags beträgt sowohl für den Leasinggeber als auch für den Kreditkäufer 13.162,11 Euro. Damit die Nullgewinnbedingung erfüllt ist, muss die Leasinggesellschaft in die Leasingrate einen Zinssatz von 5,40 % einkalkulieren. Die Marge in Höhe von 0,40 % wird dazu benötigt, die Gewerbesteuer, die auf die Hälfte der Refinanzierungskosten zu tragen ist, zu bestreiten. Bei einem Kalkulationszinssatz von 5,40 % beträgt die jährliche Leasingrate 13.431,18 Euro.

Der Cash Flow und die Steuerbelastung des Leasingnehmers ergeben sich zu (Zahlenwerte in Euro):

Jahr	Bruttoertrag	Leasingraten, Zins, Tilgung	Lineare AfA	Bem.grundlage GewErtSt	GewErtSt
1	20.000,00	13.431,18		6.568,82	1.206,52
2	20.000,00	13.431,18		6.568,82	1.206,52
3	20.000,00	13.431,18		6.568,82	1.206,52
4	20.000,00	13.431,18		6.568,82	1.206,52
5	20.000,00	13.431,18		6.568,82	1.206,52
6	20.000,00	13.431,18		6.568,82	1.206,52
7	20.000,00	13.431,18		6.568,82	1.206,52
8	20.000,00	13.431,18		6.568,82	1.206,52
9	20.000,00	13.431,18		6.568,82	1.206,52
10	20.000,00	10.500,00	10.000,00	9.750,00	1.790,82

Jahr	Bem.grundlage KSt	KSt (inkl. Soli)	CF nach Steuern	Barwert CF nach Steuern ⁷
1	5.362,30	1.414,31	3.948,00	3.760,00
2	5.362,30	1.414,31	3.948,00	3.580,95
3	5.362,30	1.414,31	3.948,00	3.410,43
4	5.362,30	1.414,31	3.948,00	3.248,03
5	5.362,30	1.414,31	3.948,00	3.093,36
6	5.362,30	1.414,31	3.948,00	2.946,06
7	5.362,30	1.414,31	3.948,00	2.805,77
8	5.362,30	1.414,31	3.948,00	2.672,16
9	5.362,30	1.414,31	3.948,00	2.544,91
10	7.709,18	2.033,30	5.675,89	3.484,50
Σ				31.546,15

Tab. 3: Cash Flow und Steuerzahlungen beim Leasingnehmer im Fall ohne Leasingsteuer

Der Leasinggeber hat Erträge in Höhe der Leasingraten und Aufwendungen in Form von Abschreibungen auf das Leasingobjekt und Zinskosten, die durch die Finanzierung der Anschaffung des Leasingobjekts entstehen. Die Hälfte der Zinsen wird der Bemessungsgrundlage der Gewerbebeertragsteuer zugeschlagen. Das Beispiel ist so konstruiert, dass sich ein Barwert des Cash Flows nach Steuern in Höhe von Null ergibt (vgl. Tabelle 4).

Jahr	Leasing-ertrag	Annuität	Fremdkapitalzinsen Annuität	Tilgung	Zins Zero Bond	Gesamt-zins	Lineare AfA
1	13.431,18	13.162,11	4.677,70	8.484,41	322,30	5.000,00	10.000,00
2	13.431,18	13.162,11	4.253,47	8.908,63	338,42	4.591,89	10.000,00
3	13.431,18	13.162,11	3.808,04	9.354,06	355,34	4.163,38	10.000,00
4	13.431,18	13.162,11	3.340,34	9.821,77	373,11	3.713,45	10.000,00
5	13.431,18	13.162,11	2.849,25	10.312,86	391,76	3.241,01	10.000,00
6	13.431,18	13.162,11	2.333,61	10.828,50	411,35	2.744,96	10.000,00
7	13.431,18	13.162,11	1.792,18	11.369,92	431,92	2.224,10	10.000,00
8	13.431,18	13.162,11	1.223,69	11.938,42	453,51	1.677,20	10.000,00
9	13.431,18	13.162,11	626,77	12.535,34	476,19	1.102,96	10.000,00

⁷ Die Abzinsung erfolgt mit dem Zinssatz vor Steuern in Höhe von 5%, da die Steuerwirkungen der Zinszahlungen bereits in der Berechnung der Cash Flows nach Steuern berücksichtigt sind.

Jahr	Hinzu- rechnung Zinsen	Bem.- grundlage GewErtSt	GewErtSt	Bem.- grundlage KSt	KSt (inkl. Soli)	CF nach Steuern	Barwert CF nach Steuern
1	2.500,00	931,18	171,03	-1.739,85	-458,89	556,92	530,40
2	2.295,95	1.135,23	208,51	-1.369,23	-361,13	421,69	382,49
3	2.081,69	1.349,49	247,86	-980,07	-258,49	279,70	241,62
4	1.856,72	1.574,45	289,19	-571,46	-150,72	130,61	107,45
5	1.620,51	1.810,67	332,57	-142,41	-37,56	-25,94	-20,33
6	1.372,48	2.058,70	378,13	308,09	81,26	-190,32	-142,02
7	1.112,05	2.319,13	425,96	781,11	206,02	-362,91	-257,91
8	838,60	2.592,58	476,19	1.277,79	337,02	-544,13	-368,29
9	551,48	2.879,70	528,92	1.799,30	474,56	-734,42	-473,41
Σ							0,00

Tab. 4: Cash Flow und Steuerwirkungen beim Leasinggeber im Fall ohne Leasingsteuer

Jahr	Bruttoertrag	Lineare AfA	Annuität	Tilgung	Zins (Annuität + Zero Bond)	Hinzurech- nung Dauer- schuldzinsen
1	20.000,00	10.000,00	13.162,11	8.484,41	5.000,00	2.500,00
2	20.000,00	10.000,00	13.162,11	8.908,63	4.591,89	2.295,95
3	20.000,00	10.000,00	13.162,11	9.354,06	4.163,38	2.081,69
4	20.000,00	10.000,00	13.162,11	9.821,77	3.713,45	1.856,72
5	20.000,00	10.000,00	13.162,11	10.312,86	3.241,01	1.620,51
6	20.000,00	10.000,00	13.162,11	10.828,50	2.744,96	1.372,48
7	20.000,00	10.000,00	13.162,11	11.369,92	2.224,10	1.112,05
8	20.000,00	10.000,00	13.162,11	11.938,42	1.677,20	838,60
9	20.000,00	10.000,00	13.162,11	12.535,34	1.102,96	551,48
10	20.000,00	10.000,00	10.500,00	10.000,00	500,00	250,00

Jahr	Bem.grund- lage GewErtSt	GewErtSt	Bem.grund- lage KSt	KSt (inkl. Soli)	CF nach Steuern	Barwert des CF
1	7.500,00	1.377,55	3.622,45	955,42	4.504,92	4.290,40
2	7.704,05	1.415,03	3.993,08	1.053,17	4.369,69	3.963,44
3	7.918,31	1.454,38	4.382,23	1.155,81	4.227,70	3.652,04
4	8.143,28	1.495,70	4.790,85	1.263,59	4.078,60	3.355,48
5	8.379,49	1.539,09	5.219,89	1.376,75	3.922,06	3.073,03
6	8.627,52	1.584,65	5.670,39	1.495,57	3.757,68	2.804,04
7	8.887,95	1.632,48	6.143,42	1.620,33	3.585,09	2.547,85
8	9.161,40	1.682,71	6.640,09	1.751,32	3.403,86	2.303,87
9	9.448,52	1.735,44	7.161,60	1.888,87	3.213,58	2.071,50
10	9.750,00	1.790,82	7.709,18	2.033,30	5.675,89	3.484,50
Σ						31.546,15

Tab. 5: Cash Flow und Steuerwirkungen beim Kreditnehmer

Bei der Alternative Kreditkauf sind – ähnlich wie beim Leasinggeber – Abschreibungen Steuer mindernd zu berücksichtigen, die Hälfte der Zinsen unterliegt der Gewerbebeertragsteuer (vgl. Tabelle 5).

Jahr	GewErtSt LN u. LG	GewErtSt Kredit- nehmer	KSt LN u. LG	KSt Kredit- nehmer	CF nach Steuern LG u. LN	CF nach Steuern Kreditnehmer
1	1.377,55	1.377,55	955,42	955,42	4.504,92	4.504,92
2	1.415,03	1.415,03	1.053,17	1.053,17	4.369,69	4.369,69
3	1.454,38	1.454,38	1.155,81	1.155,81	4.227,70	4.227,70
4	1.495,70	1.495,70	1.263,59	1.263,59	4.078,60	4.078,60
5	1.539,09	1.539,09	1.376,75	1.376,75	3.922,06	3.922,06
6	1.584,65	1.584,65	1.495,57	1.495,57	3.757,68	3.757,68
7	1.632,48	1.632,48	1.620,33	1.620,33	3.585,09	3.585,09
8	1.682,71	1.682,71	1.751,32	1.751,32	3.403,86	3.403,86
9	1.735,44	1.735,44	1.888,87	1.888,87	3.213,58	3.213,58
10	1.790,82	1.790,82	2.033,30	2.033,30	5.675,89	5.675,89

Tab. 6: Gegenüberstellung der Steuerzahlungen und Cash Flows

Aus der Tabelle 6 geht hervor, dass Leasing und Kreditfinanzierung in jedem Jahr Steuerzahlungen in identischer Höhe auslösen, Steuerarbitrage damit ausgeschlossen ist. Das gegenwärtige Steuersystem behandelt Leasing und Kreditkauf gleich und ist somit finanzierungsneutral. Ebenso sind die Cash Flows nach Steuern bei beiden Alternativen identisch. Die Mindestrendite, die das Projekt bei einem Fremdkapitalzinssatz von 5 % erzielen muss, um gerade noch rentabel zu sein, beträgt 5,40 % sowohl bei der Alternative Leasing als auch bei der Alternative Kreditkauf.

5.2.2 Beispiel II

Das zweite Beispiel geht davon aus, dass die Nutzungsdauer des Leasingobjekts 5 Jahre beträgt, die Grundmietzeit liegt bei vier Jahren. Der Restwert am Ende der Grundmietzeit sei 20.000 Euro, der jährliche Cash Flow vor Steuern betrage 25.000 Euro. Der Kreditzins sei 5,5 %, der Zinssatz, zu dem die Leasinggesellschaft sich refinanzieren kann, sei 4,5 %. Es wird angenommen, dass die Leasinggesellschaft durchschnittlich die Hälfte der Marge, bezogen auf die durchschnittliche Kapitalbindung in Höhe von 50.000 Euro, jährlich für Verwaltungskosten aufwenden muss. Diese Verwaltungskosten in Höhe von absolut 250 Euro seien im Jahr der Zurechnung auch zahlungswirksam. Die Leasingrate betrage 23.923,56 Euro.

Für den Leasingnehmer ergibt sich damit folgende Zahlenreihe (vgl. Tab. 7):

Jahr	Bruttoertrag	Leasingraten	Zinsen Annuität	Tilgung	Barwert Tilgung	Lineare AfA	Bem.grundlage GewErtSt
1	25.000,00	23.923,56	4.612,06	19.311,50	18.304,74		1.076,44
2	25.000,00	23.923,56	3.549,93	20.373,63	18.304,74		1.076,44
3	25.000,00	23.923,56	2.429,38	21.494,18	18.304,74		1.076,44
4	25.000,00	23.923,56	1.247,20	22.676,36	18.304,74		1.076,44
5			1.100,00	20.000,00	15.302,69	20.000,00	4.450,00

Jahr	GewErtSt	Barwert GewErtSt	Bem.grundlage KSt	KSt (inkl. Soli)	Barwert KSt	CF nach Steuern	Barwert CF nach Steuern
1	197,71	187,41	878,73	231,76	219,68	646,96	613,24
2	197,71	177,64	878,73	231,76	208,23	646,96	581,27
3	197,71	168,38	878,73	231,76	197,37	646,96	550,96
4	197,71	159,60	878,73	231,76	187,08	646,96	522,24
5	817,35	625,38	3.082,65	813,05	622,09	2.269,60	1.736,55
Σ		1.318,40			1.434,46		4.004,25

Tab. 7: Cash Flow und Steuerwirkungen beim Leasingnehmer, Beispiel II, geltendes Steuerrecht

Der Leasinggeber erzielt nun annahmegemäß ebenfalls einen positiven Überschuss nach Steuern. Diese Annahme wird damit begründet, dass der Leasinggeber durch die günstigere Refinanzierung zu einer erhöhten Wertschöpfung beiträgt (vgl. Tab. 8):

Jahr	Leasingertrag	Annuität	Zinsen Annuität	Tilgung	Zins Zero-Bond	Gesamtzins	Lineare AfA	Verwaltungskosten
1	23.923,56	23.199,49	3.745,29	19.454,20	754,71	4.500,00	20.000,00	250,00
2	23.923,56	23.199,49	2.869,86	20.329,64	788,67	3.658,52	20.000,00	250,00
3	23.923,56	23.199,49	1.955,02	21.244,47	824,16	2.779,18	20.000,00	250,00
4	23.923,56	23.199,49	999,02	22.200,47	861,24	1.860,27	20.000,00	250,00

Jahr	Hinzurechnung Zinsen	Bem.grundlage GewErtSt	GewErtSt	Bem.grundlage KSt	KSt (inkl. Soli)	CF nach Steuern	Barwert des CF
1	2.250,00	1.423,56	261,47	-1.087,91	-286,94	499,53	478,02
2	1.829,26	1.844,30	338,75	-323,71	-85,38	220,70	202,10
3	1.389,59	2.283,97	419,50	474,88	125,25	-70,69	-61,94
4	930,13	2.743,43	503,89	1.309,40	345,35	-375,18	-314,61
Σ							303,57

Tab. 8: Cash Flow und Steuerwirkungen beim Leasinggeber, Beispiel II, geltendes Steuerrecht

Im Fall des Kreditkaufs beträgt der Zinssatz wie beim Leasing 5,5 %. Dies ergibt für den Kreditkäufer folgende Zahlungsreihe (vgl. Tab. 9):

Jahr	Bruttoertrag	Lineare AfA	Annuität	Tilgung	Zinsen Annuität	Zins Zero Bond	Gesamtzinsen
1	25.000,00	20.000,00	23.923,56	19.311,50	4.612,06	887,94	5.500,00
2	25.000,00	20.000,00	23.923,56	20.373,63	3.549,93	936,78	4.486,70
3	25.000,00	20.000,00	23.923,56	21.494,18	2.429,38	988,30	3.417,68
4	25.000,00	20.000,00	23.923,56	22.676,36	1.247,20	1.042,65	2.289,85
5	25.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00		1.100,00	1.100,00

Jahr	Hinzurechnung Zinsen	Bem.grundlage Gew-ErtSt	GewErtSt	Bem.grundlage KSt	KSt (inkl. Soli)	CF nach Steuern	Barwert CF nach Steuern
1	2.750,00	2.250,00	413,27	-913,27	-240,87	904,05	856,92
2	2.243,35	2.756,65	506,32	6,97	1,84	568,28	510,57
3	1.708,84	3.291,16	604,50	977,82	257,90	214,04	182,28
4	1.144,93	3.855,07	708,07	2.002,07	528,05	-159,68	-128,90
5	550,00	4.450,00	817,35	3.082,65	813,05	3.369,60	2.578,20
Σ							3.999,07

Tab. 9: Cash Flow und Steuerwirkungen beim Kreditnehmer, Beispiel II

Aus dem Beispiel ist zu ersehen, dass Leasing dem Kreditkauf überlegen ist, da der Barwert höher ist. Diese Überlegenheit des Leasing hat aber nichts mit steuerlichen Vorteilen zu tun, sondern beruht allein auf dem Wertschöpfungsbeitrag des Leasing in Form einer günstigeren Refinanzierung. Dass die Vorteilhaftigkeit des Leasing nicht auf steuerlichen Effekten beruht, ist schon daran zu erkennen, dass der Barwert der Gewerbesteuerlast von Leasinggeber und Leasingnehmer um 110,59 Euro höher ist als der Barwert der Gewerbesteuerzahlungen des Kreditkäufers.

5.3 Leasing nach dem „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“

5.3.1 Beispiel I

Da beim Leasinggeber die Zinsen für die Refinanzierung nun in voller Höhe der Bemessungsgrundlage für die Gewerbeertragsteuer hinzugerechnet werden, muss er einen höheren Zinssatz in die Leasingraten einkalkulieren, damit die Nullgewinnbedingung erfüllt bleibt. Dieser Zinssatz beträgt nun 5,96 % gegen-

über 5,40 % nach dem derzeit geltenden Steuerrecht. Die Leasingrate steigt daher von 13.431,18 Euro auf 13.804,60 Euro (vgl. Tab. 10).

Jahr	Leasingraten	Annuität	Bem.grundlage GewErtSt	GewErtSt	Bem.grundlage KSt	KSt (inkl. Soli)	Barwert CF nach Steuern
1	13.804,60	13.162,11	3.804,60	698,80	-1.894,21	-499,60	422,18
2	13.804,60	13.162,11	3.804,60	698,80	-1.486,10	-391,96	304,44
3	13.804,60	13.162,11	3.804,60	698,80	-1.057,59	-278,94	192,31
4	13.804,60	13.162,11	3.804,60	698,80	-607,65	-160,27	85,52
5	13.804,60	13.162,11	3.804,60	698,80	-135,22	-35,66	-16,18
6	13.804,60	13.162,11	3.804,60	698,80	360,83	95,17	-113,04
7	13.804,60	13.162,11	3.804,60	698,80	881,69	232,55	-205,29
8	13.804,60	13.162,11	3.804,60	698,80	1.428,59	376,79	-293,14
9	13.804,60	13.162,11	3.804,60	698,80	2.002,84	528,25	-376,81
Σ							0,00

Tab. 10: Cash Flow und Steuerwirkungen beim Leasinggeber, Beispiel I, „modernisierte Gewerbesteuer“

Der Barwert der Cash Flows des Leasingnehmers sinkt von 31.546,15 Euro um ca. 6.200 Euro auf 25.353,94 Euro, d.h. um 6,6 % bezogen auf den Nettokapitaleinsatz (vgl. Tab. 11). Dies liegt zum einen an der höheren Leasingrate, die der Leasinggeber verlangen muss, und zum anderen an der Besteuerung von 25 % der Leasingraten beim Leasingnehmer. Die erforderliche Mindestrendite des Projekts steigt von 5,40 % auf 7,06 %.

Jahr	Leasingraten, Tilgung	Bem.grundlage GewErtSt	GewErtSt	Bem.grundlage KSt	KSt (inkl. Soli)	Barwert des Nettoertrags
1	13.804,60	9.646,55	1.771,82	4.423,59	1.166,72	3.073,69
2	13.804,60	9.646,55	1.771,82	4.423,59	1.166,72	2.900,82
3	13.804,60	9.646,55	1.771,82	4.423,59	1.166,72	2.737,67
4	13.804,60	9.646,55	1.771,82	4.423,59	1.166,72	2.583,69
5	13.804,60	9.646,55	1.771,82	4.423,59	1.166,72	2.438,38
6	13.804,60	9.646,55	1.771,82	4.423,59	1.166,72	2.301,24
7	13.804,60	9.646,55	1.771,82	4.423,59	1.166,72	2.171,81
8	13.804,60	9.646,55	1.771,82	4.423,59	1.166,72	2.049,66
9	13.804,60	9.646,55	1.771,82	4.423,59	1.166,72	1.934,38
10	0,00	10.000,00	1.836,73	7.663,27	2.021,19	3.162,59
Σ						25.353,94

Tab. 11: Cash Flow und Steuerwirkungen beim Leasingnehmer, Beispiel I, „modernisierte Gewerbesteuer“

Auch die Kreditfinanzierung verteuert sich aufgrund der vollständigen Hinzu-
rechnung der Zinsen für Dauerschulden zur Bemessungsgrundlage der Gewer-
beertragsteuer. Der Barwert der Cash Flows nach Steuern im Fall des Kredit-
kaufs sinkt auf 29.930,16 Euro (vgl. Tab. 12), die erforderliche Mindestrendite
steigt auf 5,94 %.

Jahr	Bruttoertrag	Lineare AfA	Annuität	Bem.grundlage GewErtSt	GewErtSt
1	20.000,00	10.000,00	13.162,11	10.000,00	1.836,73
2	20.000,00	10.000,00	13.162,11	10.000,00	1.836,73
3	20.000,00	10.000,00	13.162,11	10.000,00	1.836,73
4	20.000,00	10.000,00	13.162,11	10.000,00	1.836,73
5	20.000,00	10.000,00	13.162,11	10.000,00	1.836,73
6	20.000,00	10.000,00	13.162,11	10.000,00	1.836,73
7	20.000,00	10.000,00	13.162,11	10.000,00	1.836,73
8	20.000,00	10.000,00	13.162,11	10.000,00	1.836,73
9	20.000,00	10.000,00	13.162,11	10.000,00	1.836,73
10	20.000,00	10.000,00	10.500,00	10.000,00	1.836,73

Jahr	Bem.grundlage KSt	KSt (inkl. Soli)	CF nach Steuern	Barwert des CF
1	3.163,27	834,31	4.166,85	3.968,43
2	3.571,37	941,95	4.059,21	3.681,82
3	3.999,88	1.054,97	3.946,19	3.408,87
4	4.449,82	1.173,64	3.827,52	3.148,91
5	4.922,25	1.298,24	3.702,91	2.901,33
6	5.418,31	1.429,08	3.572,08	2.665,54
7	5.939,16	1.566,45	3.434,70	2.440,98
8	6.486,06	1.710,70	3.290,46	2.227,11
9	7.060,31	1.862,16	3.139,00	2.023,43
10	7.663,27	2.021,19	5.642,08	3.463,75
Σ				29.930,16

Tab. 12: Cash Flow und Steuerwirkungen beim Kreditnehmer, Beispiel I, „modernisierte
Gewerbesteuer“

Das Beispiel verdeutlicht, dass Leasing gegenüber der Kreditfinanzierung er-
heblich benachteiligt wird, der Barwert der Cash Flows ist beim Leasing um
4.576,22 Euro niedriger als beim Kreditkauf, die Mindestrendite beim Leasing
liegt um 1,12 %-Punkte höher als beim Kreditkauf.

5.3.2 Beispiel II

Die Wirkungen sind ähnlich wie im Beispiel I. Da die Refinanzierung des Leasinggebers sich durch die vollständige Hinzurechnung der Zinsen zum Gewerbeertrag verteuert, muss der Leasinggeber einen höheren Zinssatz in die Leasingraten einkalkulieren. Hinzu kommt die 25 %-ige Hinzurechnung der Leasingraten zum Gewerbeertrag des Leasingnehmers, die dessen Gewerbesteuerbelastung drastisch ansteigen lässt. Im Beispiel wird angenommen, dass der Leasinggeber einen Zinssatz von 5,9 % in die Leasingraten einkalkuliert, dies sichert ihm einen, gegenüber der Ausgangssituation, um mehr als die Hälfte reduzierten Gewinn. Hierdurch erhöht sich die Leasingrate auf 24.214,48 Euro. Der Barwert der Cash Flows, die der Leasingnehmer erwirtschaftet, sinkt von 4004,25 Euro auf 400,48 Euro (vgl. Tab. 13).

Jahr	Leasing-rate	Hinzurechnung Gewerbeertrag	Bem.-grundlage GewErtrSt	GewErtrSt	Bem.-grundlage für KSt	KSt (inkl. Soli)	CF nach Steuern	Barwert des CF
1	24.214,48	6.053,62	6.839,14	1.256,17	-470,64	-124,13	-346,51	-327,21
2	24.214,48	6.053,62	6.839,14	1.256,17	-470,64	-124,13	-346,51	-308,98
3	24.214,48	6.053,62	6.839,14	1.256,17	-470,64	-124,13	-346,51	-291,76
4	24.214,48	6.053,62	6.839,14	1.256,17	-470,64	-124,13	-346,51	-275,51
5			5.000,00	918,37	2.901,63	765,31	2.136,33	1.603,94
Σ								400,48

Tab. 13: Cash Flow und Steuerwirkungen beim Leasingnehmer, Beispiel II, „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“

Beim Leasinggeber verteuert sich die Refinanzierung durch die vollständige Hinzurechnung der Zinsen zum Gewerbeertrag. Der Barwert seiner Cash Flows sinkt trotz höherer Leasingrate auf 143,01 Euro (vgl. Tab. 14).

Jahr	Leasing-rate	Lineare AfA	Bem.grund-lage Gew-ErtSt	GewErtrSt	Bem.-grundlage für KSt	KSt (inkl. Soli)	CF nach Steuern	Barwert CF nach St
1	24.214,48	20.000	3.964,48	728,17	-1.263,69	-333,30	370,11	354,18
2	24.214,48	20.000	3.964,48	728,17	-422,22	-111,36	148,17	135,69
3	24.214,48	20.000	3.964,48	728,17	457,13	120,57	-83,75	-73,39
4	24.214,48	20.000	3.964,48	728,17	1.376,04	362,93	-326,12	-273,47
Σ								143,01

Tab. 14: Cash Flow und Steuerwirkungen beim Leasinggeber, Beispiel II, „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“

Auch die Kreditfinanzierung verteuert sich durch die „modernisierte Gewerbesteuer“, da die Zinsen für die Kreditfinanzierung nun vollständig der Gewerbesteuerbelastung unterliegen (vgl. Tab. 15).

Jahr	Bruttoertrag	Lineare AfA	Annuität	Tilgung	Zinsen	Bem.grundlage GewErtSt
1	25.000,00	20.000,00	23.923,56	19.311,50	5.500,00	5.000,00
2	25.000,00	20.000,00	23.923,56	20.373,63	4.486,70	5.000,00
3	25.000,00	20.000,00	23.923,56	21.494,18	3.417,68	5.000,00
4	25.000,00	20.000,00	23.923,56	22.676,36	2.289,85	5.000,00
5	25.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	1.100,00	5.000,00

Jahr	GewErtSt	Bem.grundlage für KSt	KSt (inkl. Soli)	Barwert KSt	CF nach Steuern	Barwert des CF
1	918,37	-1.418,37	-374,09	-354,59	532,17	504,42
2	918,37	-405,07	-106,84	-95,99	264,91	238,01
3	918,37	663,96	175,12	149,13	-17,04	-14,52
4	918,37	1.791,78	472,58	381,48	-314,51	-253,88
5	918,37	2.981,63	786,41	601,71	3.295,23	2.521,29
Σ						2.995,32

Tab. 15: Cash Flow und Steuerwirkungen beim Kreditkauf, Beispiel II, „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“

Ein Vergleich der Barwerte der Cash Flows von Leasinggeber und Leasingnehmer einerseits mit dem Barwert der Cash Flows bei Kreditfinanzierung zeigt, dass Leasing gegenüber dem Kreditkauf steuerlich massiv benachteiligt wird. Obwohl unter rein leistungswirtschaftlichen Gesichtspunkten Leasing den Kreditkauf dominiert, erweist sich Leasing aufgrund der wesentlich höheren Steuerbelastung als unattraktiv.

5.4 Leasingbesteuerung nach dem StVergAbG (Leasingsteuer)

5.4.1 Beispiel I

Dass Steuervergünstigungsabbaugesetz sah ebenfalls eine Hinzurechnung von 25 % der Leasingraten zum Gewerbeertrag des Leasingnehmers vor, allerdings wurde dem Leasinggeber die Möglichkeit eingeräumt, seinen Gewerbeertrag um diesen Hinzurechnungsbetrag zu kürzen. Dies bedingt zum einen eine Verlagerung der Steuerbelastung vom Leasinggeber zum Leasingnehmer und zum anderen eine Erhöhung der Steuerbelastung, da der Leasinggeber die Anrechnungsmöglichkeit normalerweise nicht vollständig ausschöpfen kann.

Kann der Leasinggeber die Bemessungsgrundlage seiner Gewerbesteuer um die beim Leasingnehmer hinzugerechneten Beträge kürzen, so reduziert sich unter der Annahme der Nullgewinnbedingung für den Leasinggeber zunächst der Zinssatz, der in die Leasingrate einkalkuliert wird, auf 4,92 %, dies ergibt eine Leasingrate in Höhe von 13.105,80 Euro. Da der Leasinggeber die Kürzungsmöglichkeit jedoch nicht voll ausschöpfen kann, fällt die Absenkung des Kalkulationszinssatzes und damit die Reduzierung der Leasingrate nicht so hoch aus, als dass sie die höhere Steuerbelastung des Leasingnehmers vollständig ausgleichen kann (vgl. Tab. 16).

Jahr	Leasingrate	Hinzurechnung Gewerbeertrag	Bem.grundlage GewErtSt	GewErtSt	Barwert GewErtSt
1	13105,80	3.276,45	10.170,65	1.868,08	1.779,12
2	13105,80	3.276,45	10.170,65	1.868,08	1.694,40
3	13105,80	3.276,45	10.170,65	1.868,08	1.613,72
4	13105,80	3.276,45	10.170,65	1.868,08	1.536,87
5	13105,80	3.276,45	10.170,65	1.868,08	1.463,69
6	13105,80	3.276,45	10.170,65	1.868,08	1.393,99
7	13105,80	3.276,45	10.170,65	1.868,08	1.327,61
8	13105,80	3.276,45	10.170,65	1.868,08	1.264,39
9	13105,80	3.276,45	10.170,65	1.868,08	1.204,18
10			9.750,00	1.790,82	1.099,41
Σ					14.377,38

Jahr	Bem.grundlage KSt	KSt (inkl. Soli)	Barwert KSt	CF nach Steuern	Barwert des CF
1	5.026,13	1.325,64	1.262,51	3.700,48	3.524,27
2	5.026,13	1.325,64	1.202,39	3.700,48	3.356,45
3	5.026,13	1.325,64	1.145,14	3.700,48	3.196,62
4	5.026,13	1.325,64	1.090,61	3.700,48	3.044,40
5	5.026,13	1.325,64	1.038,67	3.700,48	2.899,43
6	5.026,13	1.325,64	989,21	3.700,48	2.761,36
7	5.026,13	1.325,64	942,11	3.700,48	2.629,87
8	5.026,13	1.325,64	897,25	3.700,48	2.504,63
9	5.026,13	1.325,64	854,52	3.700,48	2.385,37
10	7.709,18	2.033,30	1.248,27	5.675,89	3.484,50
Σ			10.670,68		29.786,89

Tab. 16: Cash Flow und Steuerzahlungen beim Leasingnehmer, Beispiel I mit Leasingsteuer

Der Leasinggeber weist keinen positiven Gewerbeertrag mehr aus, da dieser sich um 25 % der Leasingraten reduziert (vgl. Tab. 17).

Jahr	Leasing- ertrag	Fremdkapital- zinsen Annuität	Zins Zero Bond	Gesamt- zins	Kürzung GewErtSt	Bem.grundlage GewErtSt
1	13.105,80	4.677,70	322,30	5.000,00	3.276,45	-2.670,65
2	13.105,80	4.253,47	338,42	4.591,89	3.276,45	-2.466,60
3	13.105,80	3.808,04	355,34	4.163,38	3.276,45	-2.252,35
4	13.105,80	3.340,34	373,11	3.713,45	3.276,45	-2.027,38
5	13.105,80	2.849,25	391,76	3.241,01	3.276,45	-1.791,16
6	13.105,80	2.333,61	411,35	2.744,96	3.276,45	-1.543,13
7	13.105,80	1.792,18	431,92	2.224,10	3.276,45	-1.282,70
8	13.105,80	1.223,69	453,51	1.677,20	3.276,45	-1.009,25
9	13.105,80	626,77	476,19	1.102,96	3.276,45	-722,13

Jahr	GewErtSt	Barwert GewErtSt	Bem.grund- lage KSt	KSt (inkl. Soli)	Barwert KSt	CF nach Steuern	Barwert des CF
1	0,00	0,00	-1.894,20	-499,60	-475,81	443,28	422,18
2	0,00	0,00	-1.486,10	-391,96	-355,52	335,65	304,44
3	0,00	0,00	-1.057,59	-278,94	-240,96	222,63	192,31
4	0,00	0,00	-607,65	-160,27	-131,85	103,96	85,53
5	0,00	0,00	-135,22	-35,66	-27,94	-20,65	-16,18
6	0,00	0,00	360,84	95,17	71,02	-151,48	-113,04
7	0,00	0,00	881,69	232,55	165,27	-288,86	-205,29
8	0,00	0,00	1.428,59	376,79	255,03	-433,10	-293,14
9	0,00	0,00	2.002,84	528,25	340,51	-584,56	-376,81
Σ		0,00			-400,25		0,00

Tab. 17: Cash Flow und Steuerzahlungen beim Leasinggeber, Beispiel I mit Leasingsteuer

Bei der Alternative Kreditkauf ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem derzeitigen Steuerrecht. Bei einem angenommenen Zinssatz von 5 % realisiert der Kreditkäufer unverändert einen Barwert der Cash Flows in Höhe von 31.546,15 Euro.

Durch die Einführung der Leasingsteuer steigt – ähnlich wie beim „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“ – die Gewerbesteuerbelastung des Leasingnehmers drastisch an. Dieser Effekt wird zwar dadurch abgemildert, dass der Leasinggeber keinen positiven Gewerbeertrag mehr ausweist, er kann aber hierdurch nicht vollständig kompensiert werden. Die Gewerbesteuerbelastung beim Leasing liegt auch nach den Regelungen des StVergAbG deutlich über der beim Kreditkauf. Diese Mehrbelastung wird zwar durch die Kürzung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer um die gezahlte Gewerbesteuer etwas abgemildert, der Barwert des Cash Flows nach Steuern sinkt aber dennoch um 2.357,11 Euro, dies sind bezogen auf den Nettokapitaleinsatz 2,52 %. Die Mindestrendite, die das Investitionsprojekt des Leasingnehmers erzielen muss, damit der Kapitalwert des Projekts nicht negativ wird, steigt um 0,6 %-Punkte auf 6 %. Die Wirkungen der Leasingsteuer sind somit erheblich, aber wesentlich moderater als die Konsequenzen des „Vorschlags für eine modernisierte Gewerbesteuer“. Somit führt auch die Leasingsteuer dazu, dass Leasing gegenüber dem Kreditkauf steuerlich benachteiligt wird.

5.4.2 Beispiel II

Es wird nun angenommen, dass die Leasinggesellschaft sich zu 4,5 % refinanzieren kann und in die Leasingraten ein Zinssatz von 5,5 % einkalkuliert wird. Dies ergibt – wie im Ausgangsbeispiel – eine Leasingrate in Höhe von 23.923,56 Euro und eine Annuität in Höhe von 23.199,49 Euro.

Der Cash Flow und die Steuerbelastung des Leasingnehmers ergeben sich zu (vgl. Tab. 18):

Jahr	Bruttoertrag	Leasingraten	Hinzurechnung Gewerbeertrag, Leasingsteuer	Bem.grundlage GewErtSt	GewErtSt	Barwert GewErtSt
1	25.000,00	23.923,56	5.980,89	7.057,33	1.296,24	1.228,67
2	25.000,00	23.923,56	5.980,89	7.057,33	1.296,24	1.164,61
3	25.000,00	23.923,56	5.980,89	7.057,33	1.296,24	1.103,90
4	25.000,00	23.923,56	5.980,89	7.057,33	1.296,24	1.046,35
5	25.000,00			4.450,00	817,35	625,38
Σ						5.168,91

Jahr	Bem.grundlage KSt	KSt (inkl. Soli)	Barwert KSt	CF nach Steuern	Barwert CF nach Steuern
1	-219,80	-57,97	-54,95	-161,83	-153,39
2	-219,80	-57,97	-52,09	-161,83	-145,40
3	-219,80	-57,97	-49,37	-161,83	-137,82
4	-219,80	-57,97	-46,80	-161,83	-130,63
5	3.082,65	813,05	622,09	2.269,60	1.736,55
Σ			418,88		1.169,31

Tab. 18: Cash Flow und Steuerzahlungen beim Leasingnehmer, Beispiel II mit Leasingsteuer

Der Barwert der Cash Flows sinkt gegenüber der Situation beim derzeit geltenden Steuerrecht um 2.834,94 Euro ab. Die Verschlechterung der Position beim Leasingnehmer ist zwar nicht ganz so dramatisch wie beim „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“, aber dennoch erheblich.

Beim Leasinggeber wiederum fällt keine Gewerbesteuer an, da er die Kürzung seines Gewerbeertrages um 25 % der Leasingraten nicht ausschöpfen kann:

Jahr	Leasingertrag	Fremdkapitalzinsen Annuität	Tilgung	Zinsen Restwertfinanzierung	Bem.grundlage GewErtSt
1	23.923,56	3.745,29	19.454,20	754,71	0,00
2	23.923,56	2.869,86	20.329,64	788,67	0,00
3	23.923,56	1.955,02	21.244,47	824,16	0,00
4	23.923,56	999,02	22.200,47	861,24	0,00

Jahr	Bem.grundlage KSt	KSt (inkl. Soli)	CF nach Steuern	Barwert CF nach Steuern
1	-826,44	-217,97	692,04	662,24
2	15,04	3,97	470,10	430,49
3	894,38	235,89	238,17	208,71
4	1.813,29	478,26	-4,19	-3,51
Σ				1.297,92

Tab. 19: Cash Flow und Steuerzahlungen beim Leasinggeber, Beispiel II mit Leasingsteuer

Die Situation beim Kreditkauf bleibt gegenüber der Ausgangssituation beim derzeitigen Steuerrecht unverändert.

Die Leasingbesteuerung nach dem StVergAbG führt dazu, dass sich die bisher auf Ebene des Leasingnehmers festgestellte Vorteilhaftigkeit der Leasingfinanzierung gegenüber der Kreditfinanzierung in eine Benachteiligung umkehrt. Nach Einführung der Leasingsteuer, ist der Kreditkauf der Leasingfinanzierung um $3.999,07 - 1.169,31 = 2.829,76$ Euro überlegen. Dieser Nachteil des Leasing gegenüber der Kreditfinanzierung kann auch nicht dadurch behoben werden, dass der Leasinggeber seine Marge reduziert. Da auch der Barwert der saldierten Cash Flows nach Steuern von Leasingnehmer und Leasinggeber kleiner ist als der Barwert des Cash Flows nach Steuern beim Kreditkauf, ist Leasing selbst dann teurer als Kreditfinanzierung, wenn der Leasinggeber auf jeglichen Gewinn verzichtet. Auch die Vorschläge zur Leasingbesteuerung im StVergAbG sind somit nicht finanzierungsneutral, dies führt dazu, dass die aus leistungswirtschaftlicher Sicht überlegene Alternative Leasing, die eigentlich eine günstigere Finanzierung der Unternehmen ermöglichen könnte, unattraktiv wird. Durch die Einführung einer Leasingsteuer werden die Kapitalkosten der Unternehmen steigen, da Leasing bestenfalls zu schlechteren Konditionen durch Kreditfinanzierung ersetzt werden kann.

6. Zusammenfassende Beurteilung der Steuerwirkungen

Das gegenwärtige Steuersystem behandelt Leasing und Kreditkauf grundsätzlich finanzierungsneutral. Der in den Leasingraten einkalkulierte Zinsanteil bleibt zwar auf der Ebene des Leasingnehmers gewerbesteuerfrei, dafür fallen aber auf der Ebene des Leasinggebers Gewerbesteuerzahlungen an für die Zinsen, die für die Finanzierung des Leasingobjekts aufgewendet werden müssen.

Die Hinzurechnung von 25 % der Leasingraten zum Gewerbeertrag führt zu einer erheblichen steuerlichen Benachteiligung des Leasing gegenüber dem Kreditkauf. Der „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“ bewirkt, dass die Zinsen für die Finanzierung des Leasingobjekts doppelt besteuert werden: Zum einen beim Leasingnehmer und zum anderen beim Leasinggeber, der den Vorstellungen der Kommunalen Spitzenverbände zu Folge, die Zinsen für die Finanzierung des Leasingobjekts in voller Höhe zum Gewerbeertrag hinzurechnen muss. Hinzu kommt, dass ein Hinzurechnungssatz von 25 % der Leasingraten den Zinsanteil, der in den Leasingraten enthalten ist, übersteigt. Damit kommt es zu einer Besteuerung von Tilgungsanteilen, die aber in keinem Fall Gewerbeertrag sein können.

Der „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“ verteuert Leasing bei einer unterstellten Vertragslaufzeit von fünf Jahren um ca. 1 – 1,5 %-Punkte pro Jahr. Davon entfallen ca. 0,8 – 1 %-Punkt auf die 25 %ige Hinzurechnung der Leasingraten zum Gewerbeertrag und 0,22 – 0,45 %-Punkte auf die volle Hinzurechnung der Fremdkapitalzinsen zum Gewerbeertrag. Über die gesamte Laufzeit betrachtet beträgt die Mehrbelastung ca. 5 – 7 %, bezogen auf den Nettoinvestitionsbetrag. Für kürzere Laufzeiten ist die Mehrbelastung noch höher.

Die im StVergAbG vorgesehene Leasingbesteuerung ist ebenfalls nicht finanzierungsneutral, sondern benachteiligt das Leasing. Die Auswirkungen des StVergAbG sind weniger gravierend als die Konsequenzen, die die Vorstellungen der kommunalen Spitzenverbände für das Leasing nach sich ziehen, da der Leasinggeber seinen Gewerbeertrag um die beim Leasingnehmer hinzugerechneten Leasingratenanteile kürzen kann. Die Steuerentlastung beim Leasinggeber kann allerdings die Mehrbelastung beim Leasingnehmer nicht kompensieren, da die Margen aus dem Leasinggeschäft im allgemeinen nicht ausreichen, um die Kürzungsbeträge voll ausschöpfen zu können. Nur solche Gesellschaften, die Verrechnungsmöglichkeiten mit Gewerbeerträgen aus anderer Ge-

schäftstätigkeit haben, können die Kürzungsmöglichkeiten voll nutzen. Dies führt zu Verzerrungen innerhalb der Leasingbranche, die ordnungspolitisch nicht zu rechtfertigen sind.

TEIL II: AUSWIRKUNG DER LEASINGSTEUER AUF DIE FINANZIERUNG DEUTSCHER UNTERNEHMEN

7. Leasing als Finanzierungsalternative im Rahmen zukünftiger Eigenkapitalanforderungen

Die Analyse der Steuerwirkungen hat gezeigt, dass die Besteuerung von Leasingraten die Finanzierungsalternative Leasing erheblich verteuert. Dies wäre für die Finanzierung der Unternehmen unerheblich, solange Leasing kostenneutral durch Kredite ersetzt werden könnte. Davon ist aber nicht auszugehen:

Unternehmen nutzen heute vielfach die leistungswirtschaftlichen Vorteile wie z. B. Flexibilität, Liquiditätsschonung oder Bilanzentlastung, die Leasing bietet. Diese Vorteile würden durch eine Besteuerung von Leasingraten zunichte gemacht werden. Für Unternehmen gibt es dann nur noch die Alternative, entweder die höheren Belastungen, die Leasing mit sich bringt, hinzunehmen oder aber auf die weniger vorteilhafte Kreditfinanzierung auszuweichen.

Einer Ausweitung der Kreditfinanzierung sind aber aufgrund des hohen Verschuldungsgrades vieler Unternehmen, insbesondere vieler mittelständischer Unternehmen enge Grenzen gesetzt. Hinzu kommt, dass viele Kreditinstitute in den letzten Jahren zu einer restriktiveren Kreditvergabepolitik übergegangen sind. Dieser Trend wird sich in der Zukunft, bedingt durch Basel II, fortsetzen. Leasing kann hier wesentlich zu einer Entschärfung beitragen, indem Leasinggesellschaften Ausfallrisiken bündeln und auf diese Weise die Eigenmittelerfordernisse im Bankensektor gesenkt werden können. Hinzu kommt die Gefahr einer prozyklischen Wirkung von Basel II, die ebenfalls durch eine vermehrte Leasingfinanzierung reduziert werden kann. Entsprechend könnte Leasing in Teilen der restriktiven Kreditvergabe der Banken entgegenwirken.

Der nächste Abschnitt diskutiert die Auswirkungen der Leasingsteuer vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzierungssituation der deutschen Unternehmen, insbesondere der mittelständischen Unternehmen. Der darauf folgende Abschnitt untersucht die Bedeutung der Leasingfinanzierung im Zusammenhang mit Basel II.

7.1 Finanzierungssituation deutscher Unternehmen

Bei einer deutlichen Ertragsverschlechterung in 2001, so die Deutsche Bundesbank in ihrem Monatsbericht April 2003, hat sich die Eigenmittelquote deutscher Unternehmen mit 17,5 % auf dem Niveau der Jahre 1997 bis 1999 stabilisieren und den Rückgang im Jahr 2000 wettmachen können. Gleichzeitig verweist allerdings die Bundesbank darauf, dass eine weitere Stärkung der Eigenmittelquote erforderlich ist, um die finanzielle Bestandsfestigkeit der Unternehmen zu erhöhen.

Im internationalen Vergleich ist laut *MittelstandsMonitor 2003*, einer Initiative der KfW, DtA, Creditreform und des Instituts für Mittelstandsforschung, die Finanzierungssituation deutscher Unternehmen, und insbesondere der kleineren deutschen Unternehmen, geprägt durch eine niedrige Eigenkapitalquote. Die Eigenkapitalquote nimmt in Deutschland mit steigender Unternehmensgröße deutlich stärker zu als in anderen Ländern. Dennoch kann in der Vergangenheit nicht generell eine Eigenkapitallücke bei mittelständischen Unternehmen festgestellt werden, da die Eigenkapitalausstattung bisherigen institutionellen Gegebenheiten und Finanzmarktbedingungen in Deutschland entspricht.

Dies spiegelt sich wieder in einer Gemeinschaftsstudie *mind finance* des Instituts für Mittelstandsforschung, der Dresdner Bank und der Zeitschrift *Impulse* aus dem Jahr 2000⁸, die zeigt, dass sich die durchschnittlichen Fremdkapitalquoten des Mittelstandes auf einem eher niedrigen Niveau bewegen und dass zwei Drittel der Mittelständler nach eigenen Angaben über eine Eigenkapitalquote von 50 % oder mehr verfügen und entsprechend die Eigenkapitalausstattung ihres Unternehmens für angemessen halten.

Es lässt sich allerdings das Resümee ziehen, dass trotz der bisher angemessenen Eigenkapitalausstattung in Zukunft eine höhere Eigenkapitalquote gefordert sein wird; dies gerade vor dem Hintergrund einer zunehmend restriktiven Kreditvergabepolitik der Banken.

Das Ifo-Institut ermittelt die nominale Höhe der aktuellen Kreditvergabe auf dem Niveau der 70er Jahre; real betrachtet ergibt sich sogar ein negatives Wachstum. Dieser Strukturbruch in der Kreditvergabe ist seit dem ersten Quartal 2001

⁸ Vgl. *mind finance*, herausgegeben durch Gruner + Jahr AG & Co., Wirtschaftspresse, Köln, 2000.

zu beobachten.⁹ Der *Konjunkturbericht 2002-2* des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) zeigt beispielsweise auf, dass im dritten und vierten Quartal 2002 die geschätzte Kreditnachfrage das Kreditangebot um über sechs bzw. sieben Prozent überstieg. Dies ist deutlich höher als in früheren Abschwungphasen (zwischen 1992 und 2002), in denen die Nachfrageüberschüsse lediglich zwischen zwei und vier Prozent variierten. Die Ursache für diese Entwicklung sieht das RWI vor allem im Verfall der Aktienkurse, die einen parallelen Verlauf zur Kreditvergabe zeigen.¹⁰ Das RWI zieht sogar den Schluss, dass Deutschland sich seit einem Jahr mit dem Zustand einer Kreditklemme konfrontiert sieht. Dieser Zustand liegt vor, sobald das Kreditangebot der Banken niedriger ist, als es auf Grund der Zinsstruktur und der Wirtschaftlichkeit der Investitionsvorhaben zu erwarten wäre. Betroffen sind wiederum insbesondere die mittelständischen Unternehmen. Eine Umfrage der Europäischen Zentralbank hat ergeben, dass die deutschen Banken im ersten Quartal 2003 die Bedingungen für die Kreditvergabe erheblich verschärft haben. Dies zeigt sich in höheren Zinsaufschlägen, höheren Sicherheitsanforderungen, Beschränkungen der Fristigkeit und vor allem in einer Begrenzung der Kreditvolumina und Kreditlinien.¹¹ Eine Umfrage des Handelsblatts bestätigt diesen Trend auch für das zweite Quartal 2003.¹²

Der *MittelstandsMonitor 2003* besagt, dass sich für 45 % der befragten 5.000 Unternehmen aller Größenklassen die Finanzierungsbedingungen verschlechtert haben, und dass bei rund einem Drittel der Unternehmen grundsätzlich die Kreditwürdigkeit in Frage steht. Zurückzuführen ist dies u.a. auf die im internationalen Vergleich verhältnismäßig geringe Eigenkapitalausstattung deutscher Mittelstandsunternehmen.

Die restriktive Kreditpolitik der Banken trifft laut einer Studie der KfW¹³ aus dem Jahr 2002 insbesondere kleine und kleinste Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von 2,5 Mi. Euro; oftmals wird die Geschäftspolitik der Bank, mangelndes Eigenkapital oder mangelnde Sicherheiten als Begründung für die Darlehensversagung angeführt. Bei einem guten Drittel der befragten Unternehmen

⁹ Vgl. Handelsblatt: Bankenkrise wird zur Gefahr für die Realwirtschaft, 13.03.2003.

¹⁰ Vgl. Nehls, Hiltrud/Schmidt, Torsten: Credit Crunch in Germany, herausgegeben durch RWI, 2003.

¹¹ Vgl. European Central Bank: The Euro Bank Lending Survey, April 2003.

¹² Vgl. Handelsblatt: Bundesbank sieht verschärfte Anforderungen bei Krediten, sowie: Banken halten Unternehmen weiter kurz, 24.6.2003.

¹³ Vgl. Unternehmensfinanzierung im Umbruch – Die Finanzierungsperspektiven deutscher Unternehmen im Zeichen von Finanzmarkt Wandel und Basel II, herausgegeben durch KfW, Frankfurt, 2002.

macht sich die derzeitige Kreditvergabepolitik der Banken überwiegend negativ bemerkbar. In diesem Zusammenhang ist auch die in Deutschland vorherrschende geringe Kreditmarge anzuführen, die gerade im Massengeschäft mit mittelständischen Kunden aufgrund des relativ hohen Bearbeitungsaufwands zu einer geringen Attraktivität dieses Marktsegments führt.

Vor dem Hintergrund der zunehmend restriktiven Kreditvergabepolitik der Banken wäre eine zumindest teilweise Substitution von Bankkrediten durch Leasingfinanzierungen eine durchaus wünschenswerte Förderung der Investitionstätigkeit deutscher Unternehmen. Die Vorschläge für eine teilweise Hinzurechnung von Leasingraten zum Gewerbeertrag führen jedoch unweigerlich zu höheren Finanzierungskosten auf Seiten der Leasingnehmer und verstärken damit zusätzlich die Finanzierungsproblematik der Unternehmen. Der Bundesverband Deutscher Leasingunternehmen schätzt die Mehrbelastung an Gewerbesteuer auf rund 1,55 Mrd. Euro pro Jahr.

Im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld, in dem bereits vielfach die Rede von einer drohenden Kreditklemme ist, konterkariert die Besteuerung von Leasingraten die Bemühungen um eine wirtschaftliche Belebung. In Verbindung mit der gegenwärtigen Finanzierungssituation deutscher Unternehmen, insbesondere des Mittelstandes, ist eine steuerpolitisch bedingte Verknappung bzw. Verteuerung einer bedeutenden alternativen Finanzierungsquelle als sehr bedenklich einzustufen.

Eine weitere Beeinträchtigung der Unternehmensfinanzierung ergibt sich durch die prozyklische Wirkung von Basel II. Die entscheidende Änderung, die Basel II gegenüber der jetzigen Regelung bringt, ist, dass die Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken künftig von der Ausfallwahrscheinlichkeit der Kredite abhängen wird. Da in Zeiten eines konjunkturellen Abschwungs die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Schuldner auf breiter Front ansteigen, ergibt sich hieraus ein sprunghafter Anstieg der notwendigen Mindestausstattung an haftendem Eigenkapital. Da die Banken gerade in wirtschaftlich schwachen Zeiten kaum in der Lage sein werden, ihre Eigenkapitalbasis zu vergrößern, werden sie gezwungen sein, ihr Kreditvolumen herunterzufahren, um die regulatorischen Vorgaben an die Mindesteigenkapitalausstattung zu erfüllen. Basel II wird somit die Gefahr einer Kreditklemme weiterhin verstärken. Zum Teil beruhen auch bereits die heutigen Anzeichen einer Kreditklemme auf vorweggenommenen Effekten von Basel II.

Eine Untersuchung des Bundesverbandes Deutscher Banken zur möglichen Prozyklizität von Basel II bestätigt diese Befürchtung. In dieser Untersuchung, basierend auf QIS-3 (Quantitative Impact Study) Daten deutscher Banken, Daten der *CreditMonitor 2003* Studie der KfW und Anleihe-Rating-Daten von Standard & Poor's und Moody's, wird eine Volatilität von 40 % des regulatorisch geforderten Eigenkapitals herausgearbeitet.¹⁴ Diese Größenordnung führt in einem rezessiven Wirtschaftsumfeld zwangsläufig zu einer Kreditklemme und beeinträchtigt die Stabilität des Finanzsektors. Kritiker von Basel II kritisieren demzufolge zu Recht, dass das Problem der Prozyklizität auch durch das kürzlich erschienene dritte Konsultationspapier nicht gelöst wurde.

7.2 Refinanzierung von Leasingforderungen und Eigenkapitalanforderungen im Rahmen von Basel II

Die Verteuerung von Leasing als Finanzierungsalternative birgt das Risiko, dass sich ohnehin nicht vollständig substituierbare Finanzierungsinstrumente parallel verknappen und somit der Effekt einer befürchteten Kreditklemme verstärkt wird. Dies, obwohl gerade vor dem Hintergrund von Basel II die Intermediär-Funktion der Leasinginstitute zu Diversifikationsvorteilen und entsprechend günstigeren Refinanzierungskonditionen für Leasingforderungen führen kann, verglichen mit der direkten Kreditrefinanzierung. Im Folgenden soll die Wirkungsweise dieses Diversifikationseffektes anhand eines Vergleichs der geforderten Eigenmittelunterlegung für die Refinanzierung eines Portfolios von Leasingforderungen und einer einzelnen Kreditforderung aufgezeigt werden.

Es ist zu zeigen, ob im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen durch die Zwischenschaltung des Intermediärs Leasing-Gesellschaft zwischen Kreditgeber (Bank) und Investor (Leasingnehmer bzw. Kreditnehmer) die Eigenmittelunterlegung reduziert werden kann. Der interne Rating-Ansatz (IRB) von Basel II sieht vor, dass die Höhe der Eigenmittelunterlegung von der Ausfallwahrscheinlichkeit, gemessen als einjährige Ausfallwahrscheinlichkeit, abhängt. Da eine Leasing-Gesellschaft eine Vielzahl von Leasingverträgen bündelt und als Block refinanziert, werden Diversifikationsvorteile erzielt, d.h. die Ausfallwahrscheinlichkeit der Leasing-Gesellschaft ist geringer als die Ausfallwahrscheinlichkeit jedes einzelnen Leasing-Vertrages. Damit ist die Eigenmittelunterlegung für die Refinanzierung der Leasing-Gesellschaft geringer als die Summe der Eigenmittelunterlegungsbeträge bei alternativer Kreditvergabe.

¹⁴ Vgl. Potential Pro-Cyclicality of the Basel-2 Framework – Analysis and Possible Solutions, herausgegeben vom Bundesverband Deutscher Banken, 2003.

Dem steht entgegen, dass Basel II größenabhängige Erleichterungen für Kredite an kleinere und mittlere Unternehmen vorsieht. Davon profitieren Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzvolumen bis 50 Mio. Euro, daneben können unter bestimmten Voraussetzungen Kredite an kleine Unternehmen, sofern sie ein Volumen von 1 Mio. Euro nicht übersteigen, dem Retail-Portfolio zugerechnet werden und kommen damit in den Genuss einer reduzierten Eigenmittelunterlegung. Diese größenabhängigen Erleichterungen entfallen, wenn viele Forderungen, wie im Fall Leasing, zunächst gebündelt werden und dann als Ganzes refinanziert werden.

Der Trade-off zwischen einer reduzierten Ausfallwahrscheinlichkeit und dem Verzicht auf größenabhängige Erleichterungen wird durch zwei unterschiedliche Ansätze modelliert:

Ansatz 1

Es wird analog zu den Annahmen von Basel II ein Ein-Faktor-Unternehmenswertmodell unterstellt, wobei angenommen wird, dass Insolvenz dann eintritt, wenn die Unternehmensrendite R eine Größe α unterschreitet.

$$\tilde{R}_i = w_i \cdot \tilde{Z} + \xi_i \cdot \tilde{\varepsilon}_i; \quad (38)$$

mit $\tilde{Z}, \tilde{\varepsilon}_i = N(0,1)$ und $Cov(\tilde{Z}, \tilde{\varepsilon}_i) = Cov(\tilde{\varepsilon}_i, \tilde{\varepsilon}_j) = 0$

Die erzielte Unternehmensrendite setzt sich aus einem systematischen und einem unsystematischen, d.h. unternehmensspezifischen Bestandteil zusammen, wobei der erste Summand der Gleichung (38) den systematischen Bestandteil repräsentiert und der zweite Summand quasi als Störterm zu interpretieren ist, der den unsystematischen Bestandteil der Investition erfasst. Zwischen dem systematischen und dem unsystematischen Bestandteil besteht keine stochastische Abhängigkeit, was durch die Kovarianz von Null ausgedrückt wird.

Aus (38) folgt, dass auch \tilde{R}_i standardnormalverteilt ist, daraus folgt für die Koeffizienten $w_i = \sqrt{\rho}$ und $\xi_i = \sqrt{1-\rho}$.

Insolvenz ist dann gegeben, wenn $\tilde{R}_i \leq \alpha$ gilt, d.h. sofern die erzielte Unternehmensrendite einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet. Aufgrund der Standardnormalverteilung von \tilde{R}_i ist dies gleichbedeutend mit:

$$\Pr(\tilde{R}_i \leq \alpha) = N(\alpha) \Rightarrow \alpha = N^{-1}(PD); \quad (39)$$

mit $N^{-1}(PD)$ als Inverse der Standardnormalverteilung an der Stelle der Ausfallwahrscheinlichkeit PD (Probability of Default), die durch das Rating vorgegeben wird. Es wird somit durch rekursive Berechnung auf α geschlossen.

Wir betrachten nun ein Portfolio von n Krediten mit identischem Volumen und identischer Ausfallwahrscheinlichkeit. Die Renditen aller Kreditnehmer lassen sich durch die Beziehung (38) abbilden. Die Ausfallwahrscheinlichkeit für den Halter des Kreditportfolios beträgt dann:

$$\Pr\left(\sum_i \tilde{R}_i \leq \alpha\right) = N(\sqrt{n} \cdot \alpha) \quad (40)$$

Es zeigt sich, dass bereits für Kreditportfolios in der Größenordnung von $n = 100$ für den Bereich praktisch relevanter Kreditausfallwahrscheinlichkeiten bis 2 % die Ausfallwahrscheinlichkeit des Portfolios auf nahezu Null gesenkt werden kann. Selbst bei einer unrealistisch hohen Ausfallwahrscheinlichkeit von 20 % sinkt die Ausfallwahrscheinlichkeit des Portfolios auf Werte nahe Null.

Ansatz 2

Das Ziel der Vorschriften zur Eigenmittelunterlegung besteht darin, einen Verlustpuffer aufzubauen, der sowohl erwartete Verluste – soweit diese nicht durch Wertberichtigungen berücksichtigt wurden – als auch unerwartete Verluste abdecken soll (siehe Abb. 5). Der erwartete Verlust $E[L]$ eines Kredits mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit p , einem Verlust im Insolvenzfall (Loss Given Default) in Höhe von LGD und einem Nominalvolumen von V beträgt:

$$E[L] = LGD \cdot p \cdot V \quad (41)$$

Als Maß für den unerwarteten Verlust wird die Standardabweichung $\sqrt{\text{Var}[L]}$ verwendet. Diese ergibt sich zu:

$$\sqrt{\text{Var}[L]} = \sqrt{\text{LGD}^2 \cdot V^2 \cdot p \cdot (1-p)} = \text{LGD} \cdot V \cdot \sqrt{p \cdot (1-p)} \quad (42)$$

Die Verwendung der Standardabweichung als Maß für die unerwarteten Verluste ist zwar üblich, ist aber – abgesehen von dem unrealistischen Fall normalverteilter Verluste – mit dem Value-at-Risk-Maß, das der IRB-Formel in Basel II zugrunde liegt, nicht vollständig kompatibel. Daher wird folgendermaßen vorgegangen: In einem ersten Schritt wird eine Beziehung zwischen der Eigenmittelunterlegung, die sich im internen Rating-Ansatz nach Basel II ergibt, und einer gewichteten Summe aus erwartetem und unerwartetem Verlust für einen Einzelkredit geschätzt. In einem zweiten Schritt wird diese Beziehung dann verwendet, um aus der Summe aus erwartetem und unerwartetem Verlust des Kreditportfolios die Eigenmittelunterlegung für das Kreditportfolio abzuschätzen.

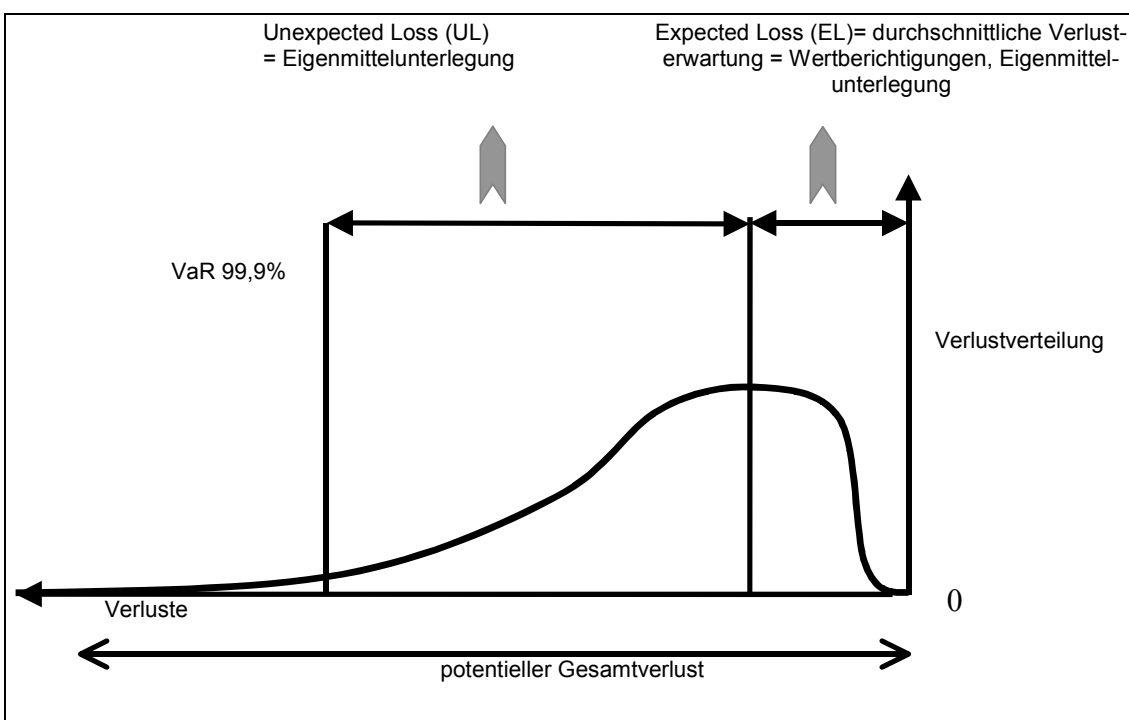


Abb. 5: Verlustverteilung

(1.) Es wird zunächst eine Beziehung geschätzt zwischen einer gewichteten Summe aus erwartetem und unerwartetem Verlust für einen Einzelkredit und der Eigenmittelunterlegung nach dem IRB-Ansatz in Basel II ($EK_{reg}(p)$):

$$EK_{reg}(p) = E[L] + \alpha \cdot \sqrt{\text{Var}[L]} \quad (43)$$

Einsetzen für $E[L]$ und $\sqrt{\text{Var}[L]}$ ergibt:

$$EK_{reg}(p) = LGD \cdot p \cdot V + \alpha \cdot LGD \cdot V \cdot \sqrt{p \cdot (1-p)} \quad (44)$$

Die Eigenmittelunterlegung bestimmt sich demnach durch den Verlust im Insolvenzfall LGD , die Ausfallwahrscheinlichkeit p , das Nominalvolumen des Kredits V und den Faktor α .

Wir verwenden im Folgenden die regulatorische Eigenkapitalquote

$$EKQ_{reg}(p) \equiv \frac{EK_{reg}(p)}{V} \text{ und lösen nach } \alpha \text{ auf: } \alpha = \frac{EKQ_{reg}(p) - LGD \cdot p}{LGD \cdot \sqrt{p \cdot (1-p)}} \quad (45)$$

Um Vorstellungen über die Größenordnung von α zu erhalten, gehen wir von folgenden Annahmen aus:

- LGD wird mit 0,4 angesetzt, dies entspricht dem Mindest- LGD im Fall eines Kredits, der mit physischen Sicherheiten unterlegt ist.
- Wir nehmen den für die Eigenmittelunterlegung ungünstigen Fall an, dass die Leasing-Gesellschaft ein Umsatzvolumen von mindestens 50 Mio. Euro pro Jahr tätigt ($S = 50$).
- Im Hinblick auf die Ausfallwahrscheinlichkeit betrachten wir ein Intervall von $p = 0,01$ (1 %) bis $p = 0,02$ (2 %).

p	$EKQ_{reg}(p; S = 50)$	α
0,010	0,0693	1,64072423
0,011	0,0719	1,61789113
0,012	0,0744	1,59801243
0,013	0,0766	1,57582493
0,014	0,0788	1,55757373
0,015	0,0808	1,53843043
0,016	0,0827	1,52022198
0,017	0,0845	1,50265682
0,018	0,0862	1,48550837
0,019	0,0878	1,46859847
0,020	0,0894	1,45357143

Tab. 20: Der Faktor α in Abhängigkeit von p

Aus der Tabelle wird deutlich, dass α im Bereich von 1,45 bis 1,64 liegt.

(2.) Es wird nun der erwartete und der unerwartete Verlust eines Kreditportfolios, das aus n ($= 100$) identischen Krediten besteht, berechnet. Alle Kredite weisen denselben LGD , dasselbe Nominalvolumen V und dieselbe Ausfallwahrscheinlichkeit p auf. Die Korrelation der Ausfallwahrscheinlichkeiten betrage $\rho = 0,2$. Dieser Wert für ρ war im 2. Konsultationspapier des Basler Ausschusses vom Januar 2001 vorgesehen, inzwischen liegt der Wert von ρ im Intervall $[0,12; 0,24]$. Es gilt:

$$E[L] = m \cdot LGD \cdot p \cdot V ; \quad (46)$$

$$\sqrt{\text{Var}[L]} = LGD \cdot V \cdot \sqrt{m \cdot p \cdot (1 - \rho)} ; \quad (47)$$

mit $m = \frac{n}{1 + (n - 1) \cdot \rho}$ als Anzahl der Kredite in einem zum betrachteten Portfolio äquivalenten Portfolio, dessen Kreditausfälle aber stochastisch unabhängig sind.

Wir schätzen nun den regulatorischen Eigenmittelunterlegungssatz für die Refinanzierung des Portfolios aufgrund der Beziehung:

$$EKQ_{regPortf}(p) = \frac{LGD}{n} \cdot \left(p \cdot \frac{n}{1 + (n - 1) \cdot \rho} + \alpha \cdot \sqrt{\frac{n}{1 + (n - 1) \cdot \rho} \cdot p \cdot (1 - \rho)} \right) \quad (48)$$

Wenn wir, um eine vorsichtige Schätzung zu erhalten, für $\alpha = 1,7$ annehmen, erhalten wir für den Eigenmittelunterlegungssatz je nach Ausfallwahrscheinlichkeit der Einzelkredite Werte in Höhe von 0,17 % bis 0,25 %. Diese Werte befinden sich noch weit unterhalb der Mindesteigenkapitalunterlegung, die auf der Basis der Mindestausfallwahrscheinlichkeit von 0,03 % für $S = 50$ bei 1,05 % liegt. Damit erhalten wir auch bei der zweiten Modellierungsvariante das Ergebnis, dass durch das Poolen von Krediten das Ausfallrisiko so erheblich gesenkt werden kann, dass für die Refinanzierung der Leasing-Gesellschaft die Mindesteigenkapitalunterlegung angesetzt werden kann.

Im Folgenden sollen daher drei Fälle verglichen werden:

1. Eigenmittelunterlegungssatz eines Kredits nach dem internen Rating-Ansatz (Basisansatz) mit einem *LGD* von 0,4 und einer Ausfallwahrscheinlichkeit im Bereich zwischen 1 % und 2 %. Unterstellt wird, dass die größenabhängigen Erleichterungen vollständig ausgeschöpft werden können, d.h. der jährliche Umsatz des Kreditnehmers beträgt nicht mehr als 5 Mio. Euro.
2. Eigenmittelunterlegungssatz eines Kredits im Retail-Portfolio (sonstiges Retail) mit einem *LGD* von 0,4 und einer Ausfallwahrscheinlichkeit im Bereich von 1 % bis 2 %.
3. Eigenmittelunterlegungssatz eines Kreditportfolios mit der Mindestausfallwahrscheinlichkeit von 0,03 % und keine größenabhängigen Erleichterungen ($S = 50$).

p	$EKQ_{reg}(p; S = 5)$	$EKQ_{regRetail}(p)$	$EKQ_{regPortf}(p; S = 50)$
0,010	0,0554	0,0376	0,0105
0,011	0,0575	0,0393	0,0105
0,012	0,0594	0,0408	0,0105
0,013	0,0612	0,0421	0,0105
0,014	0,0629	0,0434	0,0105
0,015	0,0644	0,0445	0,0105
0,016	0,0659	0,0456	0,0105
0,017	0,0673	0,0466	0,0105
0,018	0,0686	0,0475	0,0105
0,019	0,0699	0,0484	0,0105
0,020	0,0711	0,0492	0,0105

Tab. 21: Regulatorische Eigenkapitalquote in Abhängigkeit von p

Der Tabelle 21 ist zu entnehmen, dass allein durch die Diversifikation von Risiken auf Portfolioebene der Leasing-Gesellschaft eine Reduzierung der Eigenmittelunterlegung zwischen ca. 2,7 und 6 Prozentpunkten erzielt werden kann. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass die Leasing-Gesellschaft ihr Ausfallrisiko zusätzlich durch ein geeignetes Risikomanagement sowie durch ihre Verwertungskompetenz reduzieren kann.

Die Zwischenschaltung einer Leasinggesellschaft zwischen Bank und Investor führt somit zu einer beträchtlichen Einsparung an regulatorischem Eigenkapital. Dies führt zum einen zu günstigeren Refinanzierungskosten der Leasinggesellschaften, die diese zumindest teilweise an die Leasingnehmer weitergeben

werden, zum anderen ist Leasing ein geeignetes Instrument, um einer Knappheit an regulatorischem Eigenkapital und einer daraus folgenden Kreditklemme insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten vorzubeugen.

7.3 Leasing und Kredit – Substitut oder Ergänzung?

Verschiedene Untersuchungen¹⁵ zeigen, dass die Verschuldung leasingfinanzierter Unternehmen vergleichsweise höher ist als bei nicht-leasingfinanzierten Unternehmen; dies ließe auf einen komplementären Zusammenhang zwischen Leasing- und Kreditfinanzierung schließen. Gilt der Zusammenhang, dass Leasing und Kredit nicht als vollständige Substitute, sondern als sich gegenseitig ergänzend betrachtet werden können, führt eine steuerbedingte Verteuerung von Leasing zwangsläufig zu Finanzierungsengpässen für Unternehmen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei einer Belastung von Leasingraten mit Gewerbebeertragsteuer die Finanzierungskosten erhöht würden und somit das potenzielle Finanzierungsvolumen eingeschränkt würde.

Gerade für junge und innovative Unternehmen, die ein hohes unternehmerisches Risiko bei entsprechend geringen verwertbaren Sicherheiten aufweisen, ist die Finanzierungsvariante Leasing eine wichtige Quelle der Unternehmens- und Wachstumsfinanzierung. Zurückzuführen ist dies u.a. auf die Stellung des Leasinggebers als juristischer und je nach Ausgestaltung des Leasingvertrages wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggutes. Dies geht einher mit einer in der Regel sehr hohen Verwertungskompetenz des Leasinggebers. In der spezifischen Situation dieser meist hochverschuldeten Unternehmen kann Leasing demnach die Möglichkeit zur Schließung einer Finanzierungslücke bieten. Dies wird untermauert durch Zahlen aus der bereits erwähnten *mind finance* Studie, die besagen, dass zukünftig in mehr als 50 % der befragten Mittelstandsunternehmen Leasing als Sonderform der Finanzierung eingesetzt werden soll. Laut der KfW-Studie zur Unternehmensfinanzierung wird von rund einem Viertel der befragten Unternehmen Leasing als wichtige Finanzierungsform eingestuft.

¹⁵ Vgl. Ang, James/Peterson, Pamela: The Leasing Puzzle, in: Journal of Finance, vol. 39, 1984, S. 1055-1065; Bowman, Robert: The Debt Equivalence of Leases: An Empirical Investigation, in: The Accounting Review, vol. 55, 1980, S. 237-253 sowie für Deutschland: Schweitzer, Roger: Leasingentscheidung in Kapitalgesellschaften, 1992, S. 188 ff.

8. Zusammenfassende Beurteilung

Im Hinblick auf die Auswirkungen einer Besteuerung von Leasingraten auf die Finanzierungsbedingungen deutscher Unternehmen kann somit als Ergebnis festgehalten werden: Sowohl der „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“ der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände als auch die Regelungen des Steuervergünstigungsabbaugesetzes führen zu einer deutlichen Verteuerung des Leasing. Es erscheint ausgeschlossen, dass ein Rückgang des Leasing durch eine Ausweitung der Kreditfinanzierung vollständig kompensiert werden kann. Betroffen sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die über eine verhältnismäßig geringe Eigenkapitalquote verfügen, und für die der Bankkredit die einzig realistische Fremdfinanzierungsalternative bei Verteuerung der Leasingfinanzierung darstellt. Zu den steigenden Finanzierungskosten kommt noch ein Mengenproblem hinzu: Der Trend der Banken, die Kreditvolumina zurückzufahren, wird sich tendenziell fortsetzen. Insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten werden die Probleme der Unternehmen, das für Investitionen notwendige Kapital aufbringen zu können, massiv zunehmen. Basel II wird diesen prozyklischen Effekt noch verstärken.

Damit ist zu erwarten, dass ein Teil der momentan durch Leasing finanzierten Investitionen nicht durch Kreditfinanzierung ersetzt werden kann, sei es, weil die höheren Finanzierungskosten Investitionen unrentabel werden lassen, sei es, weil die Banken nicht in der Lage sind, ihr Kreditvolumen so weit auszuweiten, dass sie die Leasingfinanzierungen vollständig ersetzen können.

Das Ausmaß des Investitionsrückgangs lässt sich nicht exakt angeben, da keine Schätzungen über die Sensitivität der Investitionstätigkeit auf Veränderungen der Finanzierungsbedingungen vorliegen. Darüber hinaus gilt, dass die Investitionsneigung der Unternehmen sehr stark von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängt. Bei guter Konjunkturlage und optimistischen Erwartungen wird eine Verteuerung der Finanzierungskosten die erwartete Rentabilität nur wenig beeinflussen und die Investitionsbereitschaft kaum hemmen, bei schlechter Konjunkturlage dagegen werden die Wirkungen wesentlich massiver sein. Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verfassung, in der sich die deutsche Wirtschaft befindet, erscheint ein Rückgang der Leasinginvestitionen, der nicht durch vermehrte Kreditfinanzierung aufgefangen werden kann, in der Größenordnung von 5 % bis 10 % eine eher zurückhaltende Schätzung zu sein.

TEIL III: VOLKSWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN EINER VERÄNDERTEN BESTEUERUNG VON LEASING

9. Volkswirtschaftliche Implikationen

Standen in den vorangegangenen Teilen dieses Textes die betriebswirtschaftlichen Folgen einer Besteuerung von Leasingraten im Mittelpunkt der Betrachtung, so werden im weiteren die makroökonomischen Implikationen – vor allem die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt – einer genaueren Analyse unterzogen. Aufgrund der in Abschnitt II dargelegten Argumente ist offensichtlich, dass mit der steuerlichen Benachteiligung des Leasings gegenüber der klassischen Kreditfinanzierung – speziell vor dem Hintergrund von Basel II – auch gesamtwirtschaftliche Nachteile einhergehen. Insbesondere werden KMU die Verteuerung des Leasing nicht vollständig durch vermehrte Kreditfinanzierung auffangen können, so dass negative Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Investitionstätigkeit zu erwarten sind.

Zur Abschätzung der möglichen Wirkungen einer veränderten Besteuerung von Leasing auf die gesamtwirtschaftliche Lage stehen eine Reihe unterschiedlicher Modelle zur Verfügung, da jedes der großen deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute¹⁶ über ein eigenes makroökonomisches Konjunkturmodell verfügt. Im folgenden kommt das Modell des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI), Essen zur Anwendung.

Im Mittelpunkt des RWI-Modells steht die Analyse der kurzfristigen Entwicklung der deutschen Wirtschaft. Die Diagnose erfolgt vor dem Hintergrund der Weltkonjunktur und innerhalb des – aktuellen und erwarteten – wirtschaftspolitischen Rahmens (Finanz-, Geld- und Tarifpolitik). Expliziter Untersuchungsgegenstand sind die kurzfristigen Schwankungen des BIP's (Einkommensverwendung) sowie seiner Teilaggregate (Konsum, Staatsausgaben, Investitionen, Nettoexporte). Daneben erfolgt eine Analyse des Arbeitsmarktes, der Preise, der Einkommensverwendung sowie der Staatsaktivität. Wichtige exogene Variablen sind neben internationalen Entwicklungen (Veränderung des Welthandelsniveaus, Preisindex der Importe) wirtschaftspolitische Variablen und Parameter (öffentliche Bauinvestitionen, durchschnittlicher Beitragssatz zur Sozialversicherung, kurzfristiger Zinssatz) sowie der langfristige Zinssatz. Die empirische Basis des Modells bildet die vierteljährliche volkswirtschaftliche Gesamt-

¹⁶ Berlin (DIW), Hamburg (HWWA), München (ifo), Kiel (IfW), Essen (RWI), Mannheim (ZEW).

rechnung (VGR) des statistischen Bundesamtes, in der die einzelnen Wirtschaftseinheiten Deutschlands zu volkswirtschaftlichen Sektoren zusammengefasst sind. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über das Schema der dem Modell zugrundeliegenden VGR sowie der Verflechtungen zwischen exogenen (erklärenden) und endogenen (erklärten) Modellvariablen.

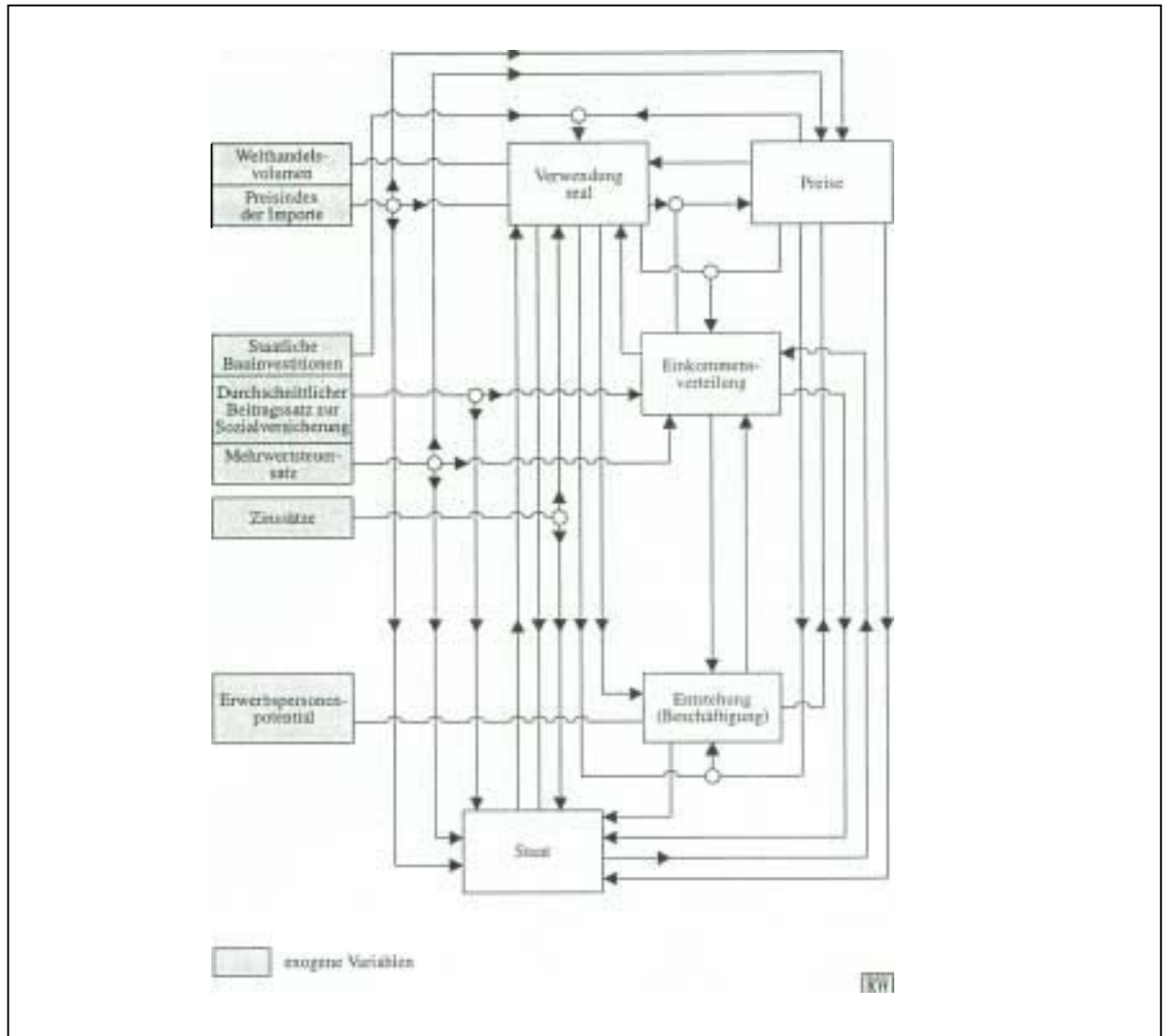


Abb. 6: Verflechtungsschema der Teilmodelle des RWI-Konjunkturmodells

Generell erfassen makroökonomische Modelle das Verhalten einer gesamten Volkswirtschaft in einem simultanen Gleichungssystem, wobei unterstellt wird, dass ein bestimmter Zusammenhang zwischen einer oder mehrerer erklärender Variablen (x_{ki}) und der zu erklärenden Variablen (y_i) besteht. Hierzu werden die Modellparameter (β_k) des simultanen Gleichungssystems anhand von vergangenen Zahlenreihen geschätzt. Die Modellparameter bestimmen jedoch nicht den alleinigen Zusammenhang zwischen exogenen und endogenen Variablen, sondern werden durch Störterme und Residuen (u_i) ergänzt, welche die Einflüsse

se des Modells auffangen, die nicht durch erklärende Variablen zustande kommen. Das RWI-Modell basiert auf dem klassischen linearen Regressionsansatz, welcher einen linearen Zusammenhang zwischen exogenen und endogenen Variablen unterstellt und in folgender Formel zusammengefasst ist.

$$y_i = \beta_0 + \beta_1 x_{1i} + \dots + \beta_k x_{ki} + u_i \quad (49)$$

Als Schätzverfahren zur Bestimmung der Modellparameter wird das Verfahren der kleinsten Quadrate angewendet, da Versuche mit einem aufwendigeren Schätzverfahren keine Verbesserungen der Erklärungsgüte nach sich zogen. Das RWI-Modell besteht insgesamt aus 40 Schätzgleichungen. Dabei werden jeweils 8 Schätzgleichungen zur Prognose von Einkommensverwendung und Preisen genutzt, 6 Schätzgleichungen zur Prognose der Verteilung, 5 Gleichungen zur Prognose der Arbeitsmarktes und 13 Gleichungen zur Schätzung der Staatsaktivität. In der folgenden Tabelle sind die zur Prognose der 40 endogenen Variablen verwendeten exogenen Variablen sowie die jeweils zugrundeliegende volkswirtschaftliche Hypothese zusammengefasst.

<u>Erklärte Variable</u>	<u>Erklärende Variable</u>	<u>Hypothese</u>
1. Einkommensverwendung		
Privater Verbrauch	Verfügbares Einkommen, Zinssatz, privater Verbrauch (t-1)	Habit persistence
Staatsverbrauch, real	s. Staatsteil	
Ausrüstungsinvestitionen	Private Inlandsnachfrage zzgl. Export, langfristiger Realzinssatz, Lohnstückkosten	Neoklassisch modifizierter Akzeleratoransatz
Gewerbliche Bauinvestitionen	Dto.	dto.
Wohnungsbauinvestitionen	Privates verfügbares Realeinkommen, langfr. Zinssatz, reale Wohnungsbauinvestitionen (t-1)	Konsumgut-Ansatz
Lagerveränderungen	Reales BSP (t, t-1)	Akzelerator-Ansatz
Exporte	Welthandel, reale Kapazitätsauslastung, terms of trade	Neoklassisch mod. Nachfrageansatz/ Export-push-Hypothese
Importe	realer Privater Verbrauch; Vorratsveränderungen zzgl. Ausrüstungsinvestitionen, Exporte, real	Nachfrage-Ansatz
2. Preise		
Privater Verbrauch	Lohnstückkosten, Mehrwertsteuer, Preisindex der Importe, Preisindex	Modifizierter Mark-up-Ansatz

	des privaten Verbrauchs (t-1)	
Ausrüstungsinvestitionen	Preisindex der Einfuhr, Lohnstückkosten, Kapazitätsauslastung, Preisindex der Ausrüstungsinvestitionen (t-1)	dto.
Gewerbliche Bauinvestitionen	Lohnstückkosten, Kapazitätsauslastung der Bauwirtschaft, Preisindex der gewerblichen Bauinvestitionen (t-1)	dto.
Wohnungsbauinvestitionen	Preisindex der Importe, Kapazitätsauslastung der Bauwirtschaft, Mehrwertsteuersatz, Preisindex der Wohnungsbauinvestitionen (t-1)	dto.
Staatliche Bauinvestitionen	Lohnstückkosten, Kapazitätsauslastung der Bauwirtschaft, Mehrwertsteuersatz, Preisindex der staatlichen Bauinvestitionen (t-1)	dto.
Exporte	Lohnstückkosten, Kapazitätsauslastung, Preisindex der Exporte (t-1)	dto.
Staatsverbrauch	Tariflohnentwicklung, Preisindex der Endnachfrage (ohne Staatsverbrauch)	
Vorratsveränderungen	Preisindex der Vorratsveränderungen (t bis t-4)	ARMA-Ansatz
3. Verteilung		
Tariflohn- und -gehaltsniveau auf Stundenbasis, Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Preisindex des privaten Verbrauchs, Veränderung gegenüber dem Vorjahr, Arbeitslose, Produktivitätsänderung	Erweiterter Phillips-Ansatz
Bruttolohn- und -gehaltssumme, Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Tariflohn- und -gehaltsniveau, Veränderung gegenüber dem Vorjahr, reales BSP	(heuristisch)
Verteilte Gewinne	Nettolohn- und -gehaltssumme (t-1), Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen, Verteilte Gewinne (t-1)	(heuristisch)
Transferinkommen der privaten Haushalte	Arbeitslose, Bruttolohn- und -gehaltssumme (t-1), Transferinkommen der privaten Haushalte (t-1)	institutionell
Abschreibungen insgesamt	Bruttobestand Ausrüstungsinvestitionen, Bruttobautenbestand	technisch
Subventionen	Steuereinnahmen insgesamt, terms of trade	institutionell/ technisch

4. Einkommensentstehung		
Zahl der abhängig Erwerbstätigen	Privater Verbrauch zzgl. Anlageinvestitionen zzgl. Exporte, jeweils real; Lohnstückkosten, Zahl der abhängig Erwerbstätigen (t-1)	implizite Produktionsfunktion
Zahl der registrierten Arbeitslosen, Zugänge	Überschußreserve, Kapazitätsauslastung, Bruttolohnanteil	heuristisch
dto., Arbeitslosenabgangsquote	Erwerbspersonenpotential, Kapazitätsauslastung, Arbeitslosenabgangsquote (t-1)	heuristisch
Zahl der Selbständigen	Trend	heuristisch
Kapazitätsauslastung	Reales BSP, Trend des realen BSP	Peak to peak
5. Staatsaktivität		
Direkte Steuern der Arbeitnehmer	Bruttolohn- und -gehaltssumme (mit lag)	institutionell
Direkte Steuern der Bezieher von Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen	Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen	institutionell
Indirekte Steuern	Inländische Verwendung, Mehrwertsteuersatz	institutionell
Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer	Bruttolohn- und -gehaltssumme	institutionell
Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber	Dto.	institutionell
Erwerbseinkünfte des Staates	BSP, langfristiger Zinssatz	heuristisch
Empfangene laufende Übertragungen des Staates	BSP, empfangene laufende Übertragungen (t-1)	heuristisch
Empfangene Vermögensübertragungen des Staates	Empfangene Vermögensübertragungen (t-1)	Zeitreihenansatz
Staatsverbrauch, real	reales BSP, realer Staatsverbrauch (t-1)	
Zinsausgaben des Staates	Zinsausgaben ./ Staatsschulden (t-1),..., Staatsschulden (t-5)	quasi definitorisch
Geleistete laufende Übertragungen des Staates ./ Subventionen	Bruttolohn- und -gehaltssumme, geleistete laufende Übertragungen des Staates ./ Subventionen (t-1)	institutionell
Geleistete Vermögensübertragungen des Staates	Geleistete Vermögensübertragungen des Staates (t-4)	Zeitreihenansatz
Abschreibungen des Staates	Bruttobautenbestand	technisch

Tab. 22: Die Verhaltensgleichungen des RWI-Konjunkturmodells sowie ihre erklärenden Variablen im Überblick

Aufbau und Ergebnisse des Modells sind das Resultat eines „Bottom-up“-Ansatzes, d.h. die Reaktionen des Modells sind das Ergebnis einer Vielzahl von Einzelreaktionen. Das Modell ist vom Keynes/Klein-Typ¹⁷ – es weist demnach einen ausgeprägten Multiplikator/Akzelerator-Zusammenhang auf.¹⁸ Eine Aktualisierung des RWI-Konjunkturmodells erfolgt jeweils bei Vorliegen neuer amtlicher Daten, die Veröffentlichung der neuesten Prognosen des RWI jeweils zur Jahresmitte und zum Jahresende. Im Frühjahr und im Herbst wird in Zusammenarbeit mit anderen Forschungsinstituten die "Gemeinschaftsdiagnose" für die deutsche Konjunktur erstellt. Der Prognosehorizont beträgt üblicherweise bis zu acht Quartalen. Die Prognosegüte des Modells entspricht der anderer makroökonomischer Modelle für die Bundesrepublik, wie z.B. die „Gemeinschaftsdiagnose“ oder die Prognose des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, bzw. übertrifft diese sogar.¹⁹

Um nun mit dem RWI-Modell eine Schätzung der makroökonomischen Auswirkungen einer veränderten Leasingbesteuerung vorzunehmen wird zunächst auf eine Konjunkturprognose für den „Status-Quo“ zurückgegriffen, also für den Fall ohne Einführung der Leasingsteuer, welche dann mit der Simulation im Fall einer Berücksichtigung der Leasingsteuer verglichen wird. Der „Status-Quo“ entspricht der vierteljährlichen Prognose des RWI-Konjunkturmodells vom 23. September 2002 für das Jahr 2003. Diese ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst.²⁰

¹⁷ Vgl. zur Einteilung von makroökonomischen Modellen: Eckstein, Otto (1983): The DRI-Model and the US-Economy, 1. Auflage, New York, S. 28ff.

¹⁸ Ein Akzelerator (α) beschreibt den Zusammenhang zwischen Investitionstätigkeit und Entwicklung des Volkseinkommens, d.h. $I_t = \alpha(BIP_t - BIP_{t-1})$. Er ist definiert als das Verhältnis zwischen Kapitalstock ($=I_t$) und Erhöhung des Volkseinkommens. Ein Multiplikator gibt hingegen an, um welchen Faktor das Volkseinkommen wächst, wenn sich autonome Größen ändern, also Größen, die von anderen Größen unabhängig sind. In einer geschlossenen Wirtschaft ohne staatliche Aktivität entspricht der Multiplikator beispielsweise der Konsumquote (c). Dann ergibt sich das Volkseinkommen anhand der Identität $BIP_t = c \cdot BIP_{t-1} + I_t$.

¹⁹ Zur Treffsicherheit von ausgewählten Prognosen für die Bundesrepublik Deutschland vgl. beispielsweise Heilemann, Ullrich (1998): Erfahrungen mit dem RWI-Konjunkturmodell 1974 bis 1994, in: Heilemann, Ullrich/Wolters, Jürgen (1998): Gesamtwirtschaftliche Modelle in der Bundesrepublik Deutschland – Erfahrungen und Perspektiven, Berlin, S. 62.

²⁰ Im Internet ist die vollständige Prognose abrufbar unter http://www.rwi-essen.de/pls/portal30/docs/FOLDER/PERS_BARABAS/BARABASPRO/MODELLPROGNOSE+56.pdf

Arbeitsmarkt	Prognose 2003
Erwerbstätige ²¹ , in 1.000	38.587
Arbeitslose ²² , in 1.000	4.378
Arbeitslosenquote ²³ , in %	10,19
Reale Verwendung in jeweiligen Preisen (Mrd. €)	
Private Konsumausgaben	1.278,4
Konsumausgaben des Staates	407,7
Bruttoanlageinvestitionen	396,1
Ausrüstungen	158,2
Bauten	214,2
Sonstige Anlagen	23,7
Vorratsveränderung	-7,8
Außenbeitrag	87,4
Exporte	784,5
Importe	697,1
Bruttoinlandsprodukt ²⁴	2.161,8
Preisindices, 1995=100	
Private Konsumausgaben ²⁵	112,6
Bruttoinlandsprodukt	107,5
Verteilung (Mrd. €)	
Arbeitnehmerentgelt	1.166,1
Unternehmens-/Vermögenseinkommen	429,2
Volkseinkommen	1.595,3
Tariflohniveau, 1995=100	120,1
Bruttolöhne und –gehälter	937,6
Nettolöhne und –gehälter	604,1

²¹ Als Erwerbstätige gelten alle voll- und teilzeitbeschäftigten Personen, die am Stichtag in einem Arbeitsverhältnis stehen und in der Lohn- und Gehaltsliste geführt werden, einschließlich tätiger Inhaber und unbezahlt mithelfender Familienangehöriger.

²² In der Arbeitslosenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit gilt als arbeitslos, wer jünger als 65 Jahre alt ist, als arbeitslos registriert ist, nicht arbeitsunfähig erkrankt ist und nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig ist. Voraussetzung ist ferner, dass eine über 3 Monate hinausgehende Beschäftigung als Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden und mehr gesucht wird und die Person für eine Arbeitsaufnahme als Arbeitnehmer sofort zur Verfügung steht.

²³ Die Summe aus Erwerbstätigen und Arbeitslosen wird als Erwerbspersonen bezeichnet. Die Arbeitslosenquote ergibt sich schließlich, indem man den Quotienten aus Arbeitslosen und Erwerbspersonen bildet.

²⁴ Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist eine Messlatte für die Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Es misst die wirtschaftliche Leistung, die innerhalb einer Periode in einem Wirtschaftsgebiet entstanden ist und setzt sich zusammen aus privatem Konsum, Staatsausgaben, Bruttoanlageinvestitionen, Nettoexporten und Vorratsveränderungen.

²⁵ Zur Messung der Inflation bedient man sich Preisindices, wobei der Konsumentenpreisindex besonders häufig verwendet wird. Zur Berechnung des Index werden nur diejenigen Konsumgüter oder Dienstleistungen einbezogen, die dem Verbrauch eines durchschnittlichen Haushaltes entsprechen. Hier wurde ein Index vom Laspeyres-Typ verwendet.

Verfügbares Einkommen ²⁶	1.407,9
Nettoeinkomm. aus Untern./Verm.	372,8
Staat (Mrd. €)	
Einnahmen	985,6
Ausgaben	1.044,9
Defizitquote, in % des BIP	2,74 %
Finanzierungssaldo ²⁷	-59,3

Tab. 23: „Status-Quo“-Prognose des RWI-Modells für das Jahr 2003

Die einzelnen Prognosegrößen sind dabei den 5 Untergruppen des RWI-Modells, nämlich Arbeitsmarkt, Verwendung, Preisen, Verteilung und Staat zugeordnet. Da im Rahmen der folgenden Prognose die Auswirkungen einer Leasingsteuer auf den Arbeitsmarkt im Vordergrund steht, wird bei den weiteren 4 Untergruppen nur die jeweils wichtigste, grau hervorgehobene Prognosegröße beschrieben, nämlich BIP (Verwendung), Konsumentenpreisindex (Preise), verfügbares Einkommen (Verteilung) und Finanzierungssaldo (Staat).

Um die Auswirkungen einer Einführung einer Leasingsteuer auf Wachstum und Beschäftigung zu prognostizieren, wird davon ausgegangen, dass 5 % bis 10 % der leasingfinanzierten Investitionen nicht durch Kreditfinanzierung substituiert werden können. Bei der folgenden Modellprognose wird zunächst von einem Rückgang von 10 % der Leasinginvestitionen ausgegangen, d.h. 10 % der bislang getätigten Leasinginvestitionen können in Zukunft nicht durch kreditinduzierte Investitionen substituiert werden. Das RWI-Modell verhält sich in bezug auf den Arbeitsmarkt linear, so dass anhand der erhaltenen Simulation auch Rückschlüsse auf die makroökonomischen Auswirkungen geringerer Leasing-Investitionsrückgänge ableitbar sind. Die nachstehende Tabelle zeigt die Abweichungen im Vergleich zur „Status-Quo“-Prognose bei einem nicht durch kreditinduzierte Investitionen substituierten, 10 %igen Rückgang der Leasinginvestitionen und einer Leasingquote von 17,5 % der Bruttoanlageinvestitionen. Die Prognose erstreckt sich über 2 Perioden, da die aggregierten Wirkungen auf

²⁶ Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte ergibt sich, indem dem Primäreinkommen der Haushalte einerseits die monetären Sozialleistungen und sonstigen laufenden Transfers hinzugefügt werden, welche die privaten Haushalte überwiegend seitens des Staates empfangen. Abgezogen werden hingegen Einkommens- und Vermögenssteuern, Sozialbeiträge und sonstige laufende Transfers, die von den privaten Haushalten zu leisten sind. Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte entspricht somit dem Einkommen, das die privaten Haushalte letzten Endes für Konsum- und Sparzwecke verwenden können.

²⁷ Der Finanzierungssaldo beschreibt die Differenz zwischen Staatseinnahmen und Staatsausgaben, d.h. ein positiver Finanzierungssaldo beschreibt einen Einnahmenüberschuss, ein negativer Finanzierungssaldo einen Ausgabenüberschuss.

den Arbeitsmarkt einen „lag“ beibehalten, also mit zeitlicher Verzögerung auftreten.

Abweichungen von der Basislösung in % oder in der angegebenen Dimension		
Arbeitsmarkt	Prognose 2003	Prognose 2004
Erwerbstätige, in 1.000	-110	-274
Arbeitslose, in 1.000	69	201
Arbeitslosenquote	0,2	0,5
Reale Verwendung in jeweiligen Preisen		
Private Konsumausgaben	-0,4	-0,2
Konsumausgaben des Staates	-0,3	-0,6
Bruttoanlageinvestitionen	-8,1	0,2
Ausrüstungen	-16,5	1,0
Bauten	-2,6	-0,1
Sonstige Anlagen	-3,7	0,1
Vorratsveränderung, in Mrd. €	-2,4	0,3
Außenbeitrag, in Mrd. €	17,8	18,6
Exporte	0,1	0,1
Importe	-2,8	0,2
Bruttoinlandsprodukt	-1,1	0
Preisindices, 1995=100		
Private Konsumausgaben	0,1	0
Bruttoinlandsprodukt	0,1	-0,2
Verteilung		
Arbeitnehmerentgelt	-0,6	-0,9
Unternehmens-/Vermögenseink.	-2,8	1,6
Volkseinkommen	-1,2	-0,2
Tariflohniveau, 1995=100	0	-0,3
Bruttolöhne und –gehälter	-0,7	-0,9
Nettolöhne und –gehälter	-0,5	-0,6
Verfügbares Einkommen	-0,2	-0,3
Nettoeinkomm. aus Untern./Verm.	-3,2	2,1
Staat		
Einnahmen	-0,6	-0,8
Ausgaben	-0,1	-0,3
Defizitquote, in % des BIP	0,3	0,5
Finanzierungssaldo, in Mrd. €	-5	-10

Tab. 24: Abweichungen von der „Status-Quo“-Prognose bei einem 10 % igen Rückgang der Leasing-Investitionen²⁸

²⁸ Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), Essen, Bearbeiter: Dr. György Barabas.

Nach der Prognose des RWI-Konjunkturmodells führt die Verteuerung des Leasing aufgrund der Gewerbesteuerreform unter obigen Annahmen zu einer Arbeitslosenzunahme von 69.000 im ersten Jahr der Steuereinführung und 201.000 im zweiten Jahr der Steuereinführung. Dieser Arbeitslosenzunahme steht ein Erwerbstätigenrückgang von 110.000 im ersten Jahr und 274.000 im zweiten Jahr gegenüber. Somit ergibt sich eine Steigerung der Arbeitslosenquote von 0,2 % für 2003 bzw. 0,5 % für 2004. Das BIP geht bei einem 10 %igen Leasing-Investitionsrückgang im ersten Jahr um 1,1 Prozentpunkte zurück, im zweiten Jahr bleibt das BIP konstant. In der Folge sinkt das verfügbare Einkommen im ersten Jahr des beschriebenen Szenarios um 0,2 % und im zweiten Jahr um 0,3 %. Schließlich beträgt der Finanzierungssaldo im ersten Jahr der Leasingsteuer-Einführung -5 Mrd. Euro, im zweiten Jahr -10 Mrd. Euro. Die negativen Auswirkungen der Leasingbesteuerung auf den Arbeitsmarkt bei unterschiedlich starken Leasing-Investitionsrückgängen sind in folgender Tabelle zusammengefasst.

Rückgang an Leasinginvestitionen	Erwerbstätigenrückgang		Mehr an Arbeitslosen		Steigerung der Arbeitslosenquote	
	2003	2004	2003	2004	2003	2004
5%	55.000	137.000	34.500	100.500	0,08%	0,24%
6%	66.000	164.400	41.400	120.600	0,10%	0,29%
7%	77.000	191.800	48.300	140.700	0,12%	0,34%
8%	88.000	219.200	55.200	160.800	0,14%	0,39%
9%	99.000	246.600	62.100	180.900	0,15%	0,44%
10%	110.000	274.000	69.000	201.000	0,17%	0,49%

Tab. 25: Arbeitsmarkt-Effekte bei einem Rückgang der Leasinginvestitionen zwischen 5 % und 10 %

Wie bereits erwähnt, verhält sich das RWI-Modell in Bezug auf den Arbeitsmarkt linear, so dass anhand der erhaltenen Simulation auch Rückschlüsse auf die Auswirkungen geringerer Leasing-Investitionsrückgänge auf den Arbeitsmarkt möglich sind. Einem Rückgang der Leasing-Investitionen zwischen 5 und 10 % steht eine Arbeitslosenzunahme von 34.500 - 69.000 (in 2003) und 100.500 - 201.000 (in 2004) gegenüber. Bei gleichem Impuls beträgt der Erwerbstätigenrückgang 55.000 - 110.000 (in 2003) und 137.000 - 274.000 (in 2004). Infolgedessen erhöht sich die Arbeitslosenquote zwischen 0,08 - 0,17 % (für 2003) und 0,24 - 0,49 % für (2004).

Aufgrund der Prognose mit Hilfe des RWI-Modells ist deutlich geworden, dass eine steuerlich bedingte Verteuerung des Leasing mit erheblichen negativen

makroökonomischen Konsequenzen verbunden ist. Nicht nur Unternehmen werden von der zusätzlichen Steuerlast betroffen, sondern die gesamte Volkswirtschaft muss infolge der aggregierten makroökonomischen Wirkungen eines erwarteten Investitionsrückgangs Einbußen in sämtlichen volkswirtschaftlichen Sektoren – also Verteilung, Verwendung, Preisen, Staat, und Arbeit – hinnehmen. Somit ist eine zusätzliche Besteuerung von Leasing – wie sie der „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“ und das Steuervergünstigungsabbaugesetz vorsehen bzw. vorsahen – nicht nur aus betriebswirtschaftlichen Gründen fragwürdig, sondern auch konjunkturpolitisch bedenklich und insofern kontraproduktiv. Angesichts der aufgezeigten negativen Konsequenzen für die Gesamtwirtschaft sollte die gegenwärtige steuerliche Behandlung des Leasing beibehalten werden.

10. Zusammenfassung und Fazit

Das derzeit geltende Steuersystem behandelt Leasing finanzierungsneutral. Die Abzugsfähigkeit der Leasingraten vom Gewerbeertrag des Leasingnehmers bedeutet nicht, dass der Zinsanteil in den Leasingraten der Besteuerung entzogen wird, vielmehr verlagert sich lediglich die Gewerbesteuerlast auf den Leasinggeber. Eine Hinzurechnung von Leasingraten zum Gewerbeertrag des Leasingnehmers verletzt dagegen das ordnungspolitisch gebotene Ziel der Finanzierungsneutralität.

Eine zusätzliche Steuerbelastung des Leasing durch eine 25 %ige Hinzurechnung der Leasingraten zum Gewerbeertrag des Leasingnehmers verteuert zudem die Leasingfinanzierung erheblich, es muss mit einer jährlichen Mehrbelastung in Höhe von ca. 1,5 %-Punkten gerechnet werden. Dies gilt vor allem für den „Vorschlag für eine modernisierte Gewerbesteuer“ der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, aber in etwas abgeschwächter Form auch dann, wenn – wie im Steuervergünstigungsgesetz vorgesehen war – der Leasinggeber die Bemessungsgrundlage seines Gewerbeertrags um die vom Leasingnehmer entrichtete Gewerbesteuer kürzen kann. Diese Kürzungsmöglichkeit wird der Leasinggeber nicht ausschöpfen können, solange er ausschließlich Gewerbeerträge aus Leasinggeschäften hat, da eine Hinzurechnung in Höhe von 25 % den Zinsanteil in den Leasingraten bei weitem übersteigt. Leasinggesellschaften, die ausreichend hohe Erträge aus anderer Geschäftstätigkeit vorweisen, können dagegen eine Mehrbelastung vermeiden. Die Einführung einer Leasingsteuer führt somit zu einer Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Leasingbranche. Dies ist ordnungspolitisch sehr bedenklich. Eine Leasingsteuer ist auch nicht europatauglich, da ausländische Leasinggeber die vom Leasingnehmer gezahlte Gewerbeertragsteuer nicht absetzen können.

Leasing hat in den letzten Jahrzehnten eine immer wichtigere Rolle bei der Versorgung der Unternehmen mit Investitionskapital übernommen. Diese Entwicklung würde durch die anteilige Hinzurechnung von Leasingraten zum Gewerbeertrag abrupt beendet werden. Vor dem Hintergrund der zunehmend restriktiven Kreditvergabepolitik der Banken aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und im Vorfeld von Basel II führt eine zusätzliche Steuerbelastung des Leasing sowohl zu höheren Finanzierungskosten der Unternehmen als auch zu einer weiteren Verschärfung einer sich ohnehin schon abzeichnenden Kreditklemme. Leasing kann hier zu einer deutlichen Entspannung beitragen, da eine gebündelte Refinanzierung von Leasingengagements

Diversifikationsvorteile nutzt und so die erforderliche Eigenmittelunterlegung im Bankensektor reduziert. Somit ist bei einer steuerlich bedingten Verteuerung des Leasing mit einem Rückgang der Investitionstätigkeit zu rechnen, da der Beitrag, den Leasing zur Kapitalversorgung der deutschen Wirtschaft leistet, nicht durch eine Ausweitung der Kreditfinanzierung vollständig kompensiert werden kann.

Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen einer zusätzlichen Besteuerung des Leasing und des dadurch induzierten Investitionsrückgangs wurden anhand des Konjunkturmodells des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) untersucht. Es zeigte sich, dass der im Zuge einer Anhebung der Leasingbesteuerung zu erwartende Investitionsrückgang mit einer beträchtlichen Verschlechterung sämtlicher volkswirtschaftlicher Sektoren, d. h. Einkommensverteilung und Einkommensverwendung, Preisen, Staatsaktivität und Arbeitsmarkt, einhergeht. So ist ein Rückgang der Bruttoanlageinvestitionen von ca. 8 %, eine Verringerung des Bruttoinlandprodukts in der Größenordnung von 1 % und eine Zunahme der Arbeitslosen im Bereich von 100.000 bis 200.000 realistisch. Die damit einhergehenden Steuerausfälle dürften die erhofften Mehreinnahmen des Fiskus aus einer zusätzlichen Besteuerung von Leasingraten zu einem nicht unerheblichen Teil wieder aufzehren. Angesichts dieser negativen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft ist von der geplanten Hinzurechnung von Leasingraten zum Gewerbeertrag abzuraten.